
Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Verden



Stand 15. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
2	Abfallrechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1	EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie	2
2.2	Gesetzliche Regelungen des Bundes.....	3
2.2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	3
2.2.2	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).....	4
2.2.3	Batteriegelgesetz (BattG).....	5
2.2.4	Verpackungsgesetz (VerpackG).....	6
2.2.5	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).....	6
2.3	Regelungen des Landes Niedersachsen	7
2.3.1	Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)	7
2.3.2	Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle	8
2.4	Rechtliche Regelungen des Landkreises Verden	9
2.4.1	Abfallsatzung Landkreis Verden.....	9
2.4.2	Abfallgebührensatzung Landkreis Verden	10
3	Strukturelle Rahmenbedingungen im Landkreis Verden	11
3.1	Lage und Gebietsstruktur	11
3.2	Bevölkerungsentwicklung und Prognose	12
4	Abfallwirtschaftliche Situation	14
4.1	Organisation der Abfallwirtschaft.....	14
4.2	Entsorgungseinrichtungen.....	15
4.3	Erfassungssysteme (Übersicht).....	17
4.4	Erfassung und Entsorgung von Restabfall.....	17
4.5	Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll	19
4.6	Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen	19
4.7	Erfassung und Verwertung von Altpapier	21
4.8	Erfassung und Verwertung von Leichtverpackungen.....	22
4.9	Erfassung und Verwertung von Altglas.....	22
4.10	Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)	22
4.11	Erfassung und Verwertung von Althölzern.....	22

4.12	Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen	23
4.12.1	Erfassung und Entsorgung von Altbatterien	23
4.13	Bau- und Abbruchabfälle	23
4.14	Darstellung der Kosten der Entsorgung	23
4.14.1	Entwicklung der Kosten	23
4.14.2	Abfallgebühren	24
4.15	Abfallvermeidung / Abfallberatung	25
5	Abfallmengen	27
5.1	Abfallaufkommen und Entsorgungswege 2019	27
5.2	Entwicklung der Abfallmengen aus privaten Haushalten	28
5.2.1	Organische Abfälle	28
5.2.2	Altpapier, LVP und Altglas	29
5.2.3	Weitere Wertstoffe	30
5.2.4	Restabfall und Sperrmüll	31
5.2.5	Sonderabfallkleinmengen	32
5.2.6	Zusammenfassung der Abfallmengen aus privaten Haushalten	33
5.3	Entwicklung sonstiger Abfallmengen	34
5.3.1	Verbotswidrig lagernde Abfälle	34
5.3.2	Gewerbe- und Baustellenabfälle	34
5.3.3	Abfälle zur Einlagerung	35
6	Ziele und Maßnahmen	36
6.1	Beteiligung an einer Bioabfallvergärungsanlage	36
6.2	Maßnahmen im Bereich des Behälterangebots	38
6.3	Maßnahmen im Bereich der Abfallgebührensystematik	40
6.4	Steigerung der Bioabfallmenge	40
6.5	Umsetzung eines neuen Wertstoffhofkonzepts	41
6.6	Umsetzung des Verpackungsgesetzes	42
6.7	Förderung der Abfallvermeidung / Vorbereitung zur Wiederverwendung	42
7	Abfallmengenprognose für den Landkreis Verden	44
8	Nachweis der Entsorgungssicherheit	45
8.1	(Vor)Behandlungskapazitäten und Vertragslaufzeiten	45
8.2	Ablagerungskapazitäten	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abfallhierarchie bis 2012 und aktuell.....	3
Abbildung 2: Städte und Gemeinden des Landkreises Verden	11
Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Verden 2009 bis 2018	12
Abbildung 4: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Verden bis 2027	13
Abbildung 5: Sammelsysteme im Landkreis Verden.....	17
Abbildung 6: Entwicklung Restabfallbehältervolumen 2009 bis 2018.....	18
Abbildung 7: Entwicklung Kompostbehältervolumen 2009 bis 2018	20
Abbildung 8: Entwicklung Altpapierbehältervolumen 2009 bis 2018	21
Abbildung 9: Mobile Aktionskiste Abfall der Abfallberatung	26
Abbildung 10: Entwicklung der Bio- und Grünabfallmengen 2009 bis 2018	28
Abbildung 11: Entwicklung Altpapier, LVP und Altglas 2009 bis 2018	29
Abbildung 12: Entwicklung weiterer Wertstoffe 2009 bis 2018.....	30
Abbildung 13: Entwicklung Restabfall und Sperrmüll 2009 bis 2018.....	31
Abbildung 14: Entwicklung Sonderabfallkleinmengen 2009 bis 2018.....	32
Abbildung 15: Entwicklung Gesamtabfälle 2009 bis 2018.....	33
Abbildung 16: Anteile der im Landkreis Verden zur Restabfallsammlung genutzten Behältergrößen 2018	38
Abbildung 17: Anteile der im Landkreis Verden zur Bioabfallsammlung genutzten Behältergrößen 2018	39
Abbildung 18: Abfallmengenprognose für den Landkreis Verden	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Abfallgebühren für Abfallbehälter im Landkreis Verden.....	24
Tabelle 2: Übersicht der Abfallmengen und Entsorgungswege der Abfälle aus dem Landkreis Verden 2018	27
Tabelle 3: Mengenvergleich des Landkreises Verden mit den Durchschnittsmengen in Niedersachsen (2017)	34
Tabelle 4: Übersicht der Entsorgungswege der Abfälle aus dem Landkreis Verden 2018.....	41

Abkürzungsverzeichnis

E	=	Einwohner
EAG	=	Elektroaltgeräte
ElektroG	=	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
GewAbfV	=	Gewerbeabfallverordnung
GRS Batterien	=	Gemeinsames Rücknahme System Batterien
GVBl	=	Gesetz- und Ordnungsblatt
INFA	=	Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH
KrW-/AbfG	=	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	=	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LVP	=	Leichtverpackungen
LROP	=	Landesraumordnungsprogramm
t	=	Gewichtstonne
MGB	=	Müllgroßbehälter
NAbfG	=	Niedersächsisches Abfallgesetz
Nds.	=	Niedersachsen
NGS	=	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
örE	=	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
Stiftung ear	=	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
VerpackG	=	Verpackungsgesetz
WEEE	=	Waste of Electrical and Electronic Equipment

1 Einführung

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen sind gemäß § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) dazu verpflichtet, Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. In Niedersachsen sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die weiteren nach § 6 NAbfG bestimmten Städte.

Mit dem vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept erfüllt der Landkreis Verden die Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Erarbeitung erfolgte mit Unterstützung durch die INFA GmbH (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen).

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigt die neuen gesetzlichen Anforderungen sowie auch die wesentlichen Punkte des Leitfadens zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten des Niedersächsischen Umweltministeriums.

Grundlage für die Fortschreibung war eine ausführliche Bestandsaufnahme der abfallwirtschaftlichen Situation im Landkreis Verden. Neben der bestehenden Entsorgungssituation mit den Erfassungssystemen und Entsorgungswegen werden die Abfallmengen und deren Entwicklung in den letzten 10 Jahren auf Basis der Abfallbilanzen der Jahre 2010 bis 2019 dokumentiert.

Aufbauend auf einer Analyse der aktuellen Situation und der bisherigen Entwicklung wurden Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Verden definiert. Abschließend wurde die Mengenentwicklung gemäß der verfügbaren Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2023 sowie 2028 fortgeschrieben.

2 Abfallrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 EU-Recht / Abfallrahmenrichtlinie

Eine Vielzahl europäischer Rechtsakte prägt das deutsche Abfallrecht. EU-Verordnungen gelten direkt, wohingegen Richtlinien zunächst in nationales Recht überführt werden müssen. Hierzu zählen z. B.:

- Abfallrahmenrichtlinie
- Europäisches Abfallverzeichnis
- Abfallverbringungsverordnung
- Abfallverbrennungsrichtlinie
- Deponierichtlinie
- WEEE (Richtlinie für Rücknahme von Elektroaltgeräten).

Die größten Auswirkungen auf das deutsche Abfallrecht hatte die Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG). Die Umsetzung u. a. folgender Punkte hatte bis zum 12.12.2010 zu erfolgen:

- Die Umstellung von der dreistufigen auf eine fünfstufige Abfallhierarchie
- Anpassung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft
- Erweiterung der Herstellerverantwortung
- Gewährleistung der Entsorgungsautarkie
- Energieeffizienzkriterium für die thermische Behandlung von Hausmüll
- Getrennte Erfassung von Papier/Metall/Glas/Kunststoff bis 2015
- Förderung der Bioabfallsammlung.

Für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfallmaterialien wie zumindest Papier, Metall, Kunststoff und Glas aus Haushalten und ggf. anderen Quellen, soweit die betreffenden Abfallströme Haushaltsabfällen ähnlich sind, ist in der Abfallrahmenrichtlinie eine EU-weite Quote von 50 Gewichtsprozent bis 2020 festgelegt worden.

Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie erfolgte durch eine Novellierung des bisherigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, vgl. Kapitel 2.2.1).

2.2 Gesetzliche Regelungen des Bundes

2.2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) ist seit dem 01.06.2012 in Kraft. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem KrW-/AbfG werden nachfolgend dargestellt:

- Harmonisierung der Begriffsbestimmungen
- Einführung der fünfstufigen Abfallhierarchie mit Bevorzugung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Gebrauchsgegenständen und dem (stofflichen) Recycling vor der energetischen (thermischen) Verwertung (vgl. Abbildung 1)

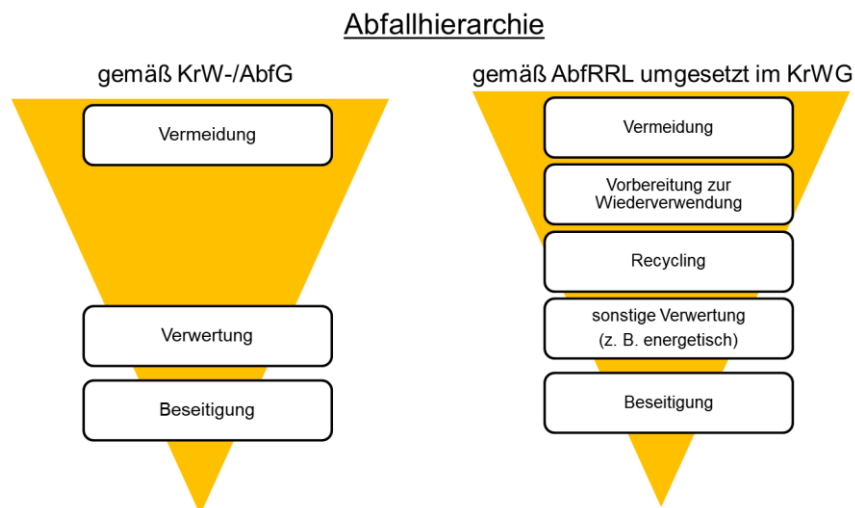


Abbildung 1: Abfallhierarchie bis 2012 und aktuell

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für Abfallvermeidungsprogramme
- Einführung einer flächendeckenden Getrenntsammlung von Bioabfällen (bis 2015)
- Einführung der getrennten Sammlung von Papier, Glas, Kunststoffen und Metall (bis 2015)
- Ausgestaltung der dualen Entsorgungsverantwortung (insbesondere der gewerblichen Sammlung von Wertstoffen aus Haushaltungen, z. B. Altkleidern).

Im KrWG wurde für Deutschland festgelegt, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent betragen soll. Dieser Anteil ist bundesweit (nicht durch jeden einzelnen öRE) zu erfüllen.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wird derzeit novelliert. Das Bundeskabinett hat im Februar 2020 den Gesetzentwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beschlossen. Der Bundesrat hat im Mai seine Stellungnahme abgegeben. Das Gesetz befindet sich weiterhin im Gesetzgebungsverfahren.

2.2.2 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das im Jahr 2015 novellierte Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) fördert die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten mit dem Ziel, die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern. Besitzer von ausrangierten Elektro- und Elektronikgeräten sind nach § 10 ElektroG dazu verpflichtet, diese getrennt vom Restabfall zu erfassen und zu entsorgen. Die Erfassung hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung, die Demontage und das Recycling nicht behindert werden.

Die Elektroaltgeräte werden nach einem neuen Zuschnitt der Sammelgruppen seit 01.12.2018 in die folgenden Kategorien unterteilt:

1. Wärmeüberträger (Kühl-, Heiz- und Klimageräte)
2. Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirm größer 100 Quadratzentimetern
3. Lampen
4. Großgeräte (äußere Abmessungen mehr als 50 Zentimeter)
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (äußere Abmessungen kleiner als 50 Zentimeter)
6. Photovoltaikmodule.

Seit dem 15.08.2018 gelten auch Produkte, die fest verbaute elektrische oder elektronische Bestandteile enthalten, als Elektro- und Elektronikgeräte (z. B. elektrisch verstellbare Fernsehsessel oder Tresore mit elektrischem Schloss).

Das ElektroG verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Sammlung der Elektroaltgeräte. Bürger können diese kostenlos an entsprechenden kommunalen Sammelstellen abgeben. Batterien und Akkumulatoren sind getrennt zu entsorgen, sofern sie nicht von einem Elektro- oder Elektronikgerät umschlossen sind.

Darüber hinaus sind auch die Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten zur kostenlosen Rücknahme verpflichtet. Bei einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elekt-

ronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern ist beim Verkauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen (1:1 Rücknahme). Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, unterliegen in haushaltsüblichen Mengen der unentgeltlichen Rücknahmepflicht, wobei die Rücknahme nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden darf (0:1 Rücknahme). Dies gilt auch für den Versandhandel. Für Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte und Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, hat der Hersteller eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen.

Die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sind zur Abholung der Elektroaltgeräte von den Sammelstellen und zur weiteren Behandlung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung verpflichtet. Die Hersteller müssen sich hierzu bei der Gemeinsamen Stelle der Hersteller im Sinne des ElektroG, der Stiftung ear, registrieren lassen. Die Stiftung ist u. a. für die Koordination der unentgeltlichen Abholung der Altgeräte von den Sammelstellen zuständig. Abweichend davon können sich die für die Verwertung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Option zur Verwertung einer oder mehrerer Sammelgruppen in eigener Verantwortung entscheiden. Aktuell hat sich der Landkreis Verden wegen der unsicheren Entgeltentwicklung dagegen entschieden.

2.2.3 Batteriegesetz (BattG)

Das Batteriegesetz (BattG) gilt für alle Arten von Batterien, unabhängig von Form, Größe, Masse, stofflicher Zusammensetzung oder Verwendung. Endnutzer sind zur getrennten Erfassung und Rückgabe von Altbatterien verpflichtet. Die Vertreiber von Batterien sind verpflichtet, diese vom Endnutzer in ihren Handelsgeschäften oder in unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Geräte-Altbatterien, die durch den Endnutzer vom Elektro- oder Elektronikgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Hersteller von Batterien sind in der Folge zur Rücknahme und ordnungsgemäßen Verwertung der von den Vertreibern zurückgenommenen Altbatterien und der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gesammelten Batterien verpflichtet. Die Sicherstellung der Rücknahme- und Verwer-

tungspflicht hat gemäß BattG durch das Gemeinsame Rücknahmesystem (GRS) oder durch ein herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) zu erfolgen.

Von der Rücknahmeverpflichtung nach BattG ausgenommen sind Produkte mit eingebauten Batterien. Diese sind entsprechend den Regelungen des ElektroG bzw. der Altfahrzeugverordnung zu entsorgen.

2.2.4 Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das neue Verpackungsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist eine Weiterentwicklung der Verpackungsentsorgung u. a. durch die im Vergleich zur bisherigen Verpackungsverordnung höheren Recyclingquoten für Verpackungen sowie die Einrichtung einer Zentralen Stelle zur Bündelung von Verwaltungszuständigkeiten. Die Zuständigkeiten für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsabfällen liegen weiterhin bei den dualen Systemen und nicht bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Wichtige Schnittstellen ergeben sich jedoch bei der gemeinsamen Nutzung von Erfassungssystemen, wie z. B. durch die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersysteme durch die dualen Systeme einschließlich der Vermarktung des Altpapiers. Auf kommunaler Seite sind nach dem neuen Recht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abstimmungen mit den Dualen Systemen zuständig. Mitwirkungsrechte sind insbesondere in § 22 VerpackG bezüglich der Erfassung der Verpackungsabfälle abgefasst. Gemäß der aktuellen Rechtslage sind die Abstimmungsvereinbarungen mit den Dualen Systemen neu zu erstellen. Diese enthalten u. a. die Systembeschreibungen für die Erfassungssysteme sowie die Mitbenutzungsregelungen auch für das Altpapier-System.

2.2.5 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Novelle der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) ist in Gänze, einschließlich der Regelungen für den Betrieb der Vorbehandlungsanlagen, am 01.01.2019 in Kraft getreten. Bereits seit dem 01.08.2017 hatten die wesentlichen Grundsätze für Gewerbebetriebe Gültigkeit. Mit der neuen Gewerbeabfallverordnung wird das Ziel verfolgt, die getrennte Sammlung und das Recycling von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen zu stärken.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist bei den Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen ausschließlich für die Abfälle zur Beseitigung zuständig, für die eine Überlas-
sungspflicht besteht. Vor diesem Hintergrund ist die GewAbfV für ihn insbesondere in
Bezug auf die sog. Pflichtrestmülltonne relevant.

2.3 Regelungen des Landes Niedersachsen

2.3.1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)

Das Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003, geändert
am 20.05.2019, regelt die allgemeinen Vorschriften zur Abfallwirtschaft, die Bewirtschaf-
tung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Abfallwirtschaftsplanung und
Abfallvermeidung sowie die Überwachung von Sonderabfällen und die Entladung von
Schiffsabfällen.

Im NAbfG werden die Anforderungen des § 21 KrWG zur Erstellung von Abfallwirtschafts-
konzepten kurz zusammengefasst. Danach soll dieses die notwendigen Maßnahmen zur
Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und
des Recyclings, und zur Beseitigung mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im
Voraus enthalten. Durch eine Verordnungsermächtigung wird die oberste Abfallbehörde
grundsätzlich dazu berechtigt die Darstellung zu regeln. Allerdings wurde auf die Nutzung
dieser Variante verzichtet und vom niedersächsischen Umweltministerium ein Leitfaden
für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungs-
träger in Niedersachsen entwickelt, der auf Basis bestimmter Anforderungen bei der Er-
stellung der Abfallwirtschaftskonzepte unterstützen soll und zugleich eine gewisse Ver-
gleichbarkeit ermöglicht.

Folgende Hauptaspekte sollten im Abfallwirtschaftskonzept berücksichtigt werden:

- Bestandsaufnahme
- Zukünftige Entwicklung
- Zielvorstellungen
- Fortschreibung.

Vor allem die Bestandsaufnahme stellt einen wichtigen Teil des Abfallwirtschaftskonzept-
es dar. Neben der Beschreibung des Entsorgungsgebietes und der vorhandenen Entsor-

gungsstruktur werden die Darstellung der Organisationsform der Entsorgung und die Maßnahmen zur Abfallvermeidung berücksichtigt. Die Daten über das Abfallaufkommen und die Verwertungswege für die verschiedenen Abfallfraktionen werden ergänzt durch die Schilderung der Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen. Weiterhin werden die Kosten der Entsorgung dargestellt und die Umsetzung der Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig lagernden Abfällen. Um sachgerecht ausreichende Behandlungs- und Entsorgungskapazitäten zu planen, soll die zukünftige Entwicklung an Hand einer Prognose der Menge und Zusammensetzung der Abfälle für einen Zeitraum von 10 Jahren abgeschätzt werden. Auf Basis der Bestandsaufnahme und der Prognose werden Ziele entwickelt, die mittel- und langfristig erreicht werden sollen. Die Abfallwirtschaftskonzepte sollen regelmäßig oder bei wesentlichen Änderungen fortgeschrieben werden.

2.3.2 Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle

Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle wurde 2011 veröffentlicht und 2019 fortgeschrieben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte auf S. 1232 ff. im Nds. Ministerialblatt. Er enthält verschiedene Aspekte, die bei der Abfallverwertung bzw. -entsorgung berücksichtigt werden sollen. Bei der Erfassung und Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sollen die Benutzerfreundlichkeit und stabile Gebühren gewährleistet werden. Um Klimaschutz und Nachhaltigkeit weiter zu entwickeln, kann z. B. die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung ausgeweitet werden. Im Rahmen von anstehenden Ersatzinvestitionen soll die Möglichkeit einer Ergänzung der Kompostierung um eine Vergärungsstufe sowie die energetische Verwertung von Strauchschnitt in Biomassekraftwerken geprüft werden. Für industrielle und gewerbliche Abfälle sollen Entsorgungsmöglichkeiten zu angemessenen Preisen vorgehalten werden, da die Kosten für die Entsorgung einen relevanten Standortfaktor darstellen. Sofern bestehende Kapazitäten zu Neige gehen, ist rechtzeitig für Anschlussprojekte zu sorgen.

Ziel ist weiterhin, neben der Entsorgung von Siedlungsabfällen auch in Zukunft die Entsorgung von mineralischen Massenabfällen nach dem Prinzip der Nähe sicherzustellen.

Auf die Möglichkeit, den öRE verbindlich die Benutzung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen vorzuschreiben, wurde in dem Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, verzichtet.

Die im Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle enthaltene Bestandsaufnahme an Deponiekapazitäten zeigt, dass in einigen Landesteilen sehr begrenzte Restkapazitäten an Deponievolumen der Deponieklasse I vorhanden sind.

Aus landesplanerischer Sicht hat die Landesregierung u. a. diesen festgestellten Deponie-raumbedarf im Rahmen allgemeiner Planungsabsichten auf der Grundlage des Landes-raumordnungsprogramms (LROP) benannt und ein Änderungsverfahren des LROP durchgeführt. In Abschnitt 4.3 (Sonstige Standort- und Flächenanforderungen) wurde als neue Ziffer 03 auf Basis des Abfallwirtschaftsplans Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle textliche Aussagen zur Berücksichtigung des fachplane-risch festgelegten Bedarfs an Deponieraum, insbesondere der Klasse I, unter Beachtung des Prinzips der Nähe festgelegt. Ein besonderer Bedarf wird u.a. dort angenommen, wo eine Deponie Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Die Änderung des LROP wurde am 06.10.2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröf-fentlicht.

2.4 Rechtliche Regelungen des Landkreises Verden

2.4.1 Abfallsatzung Landkreis Verden

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Verden gilt seit dem 11. Dezember 2015. Die Entsorgungssatzung legt neben den Grundsätzen der Entsorgung auch den Umfang und die Art der Durchführung fest.

Der Ausschluss bestimmter Abfälle von der Entsorgung erfolgt über eine Kennzeichnung im Anhang der Abfallsatzung. Für bestimmte Abfallarten erfolgt ein Ausschluss von der Sammlung und Beförderung. Neben Abfällen, die auf Grund ihrer Größe nicht in den zu-gelassenen Abfallbehältern oder bei der Sperrmüllabfuhr erfasst werden, werden auch Steine, Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und Baustellenabfälle ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen werden größere Mengen Garten- und Parkabfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern erfasst werden können. Im Einzelfall können weitere

Abfälle ausgeschlossen werden, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können.

Grundsätzlich sind alle Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschluss- und Benutzungszwang), auf schriftliche Anzeige hingegen, wird der Anschlusspflichtige vom Benutzungszwang befreit, wenn entweder nachgewiesen werden kann, dass bei privaten Haushalten der Abfall in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird oder bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Außerdem werden in der Abfallsatzung die getrennt zu erfassenden Abfallströme aufgeführt. Um eine hochwertige Abfallverwertung umsetzen zu können und die Schadstoffe zu minimieren, werden kompostierbare Abfälle, Altpapier, Altglas, Bauabfälle, Sperrmüll, Altholz, Elektro- und Elektronikgeräte, Problem- bzw. Sonderabfälle und Restabfall getrennt erfasst. Im Rahmen der getrennten Sammlung von kompostierbaren Abfällen kann der Landkreis Entsorgungsgebiete von der Erfassung ausnehmen.

2.4.2 Abfallgebührensatzung Landkreis Verden

Die Abfallgebührensatzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung des Landkreises Verden gilt seit dem 11. Dezember 2015. Gemäß der aktuellen Abfallgebührensatzung werden Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhoben. Bemessungsgrundlage ist das Volumen der aufgestellten Abfallbehälter sowie deren Anzahl und die Leerungshäufigkeit. Für die Nutzung der Kompostbehälter wird eine separate Gebühr erhoben, die ebenfalls über Volumen, Anzahl und Leerungshäufigkeit der Behälter ermittelt wird. Die aktuellen Gebührensätze werden in Kapitel 4.14.2 dargestellt.

Bei Selbstanlieferungen an den Abfallhöfen werden Gebühren auf Basis der angelieferten Menge ermittelt. Die Gebühren, die je nach Anlieferungsmenge nach Volumen bzw. Gewicht bestimmt werden, sind für die verschiedenen Abfallfraktionen unterschiedlich und der Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

3 Strukturelle Rahmenbedingungen im Landkreis Verden

3.1 Lage und Gebietsstruktur

Der Landkreis Verden liegt in der Mitte von Niedersachsen in der Nähe der Stadt Bremen, an die er auch angrenzt. Nachbarkreise sind die Landkreise Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Nienburg/Weser und Diepholz. Die Kreisstadt ist Verden (Aller). Neben der Kreisstadt gehören weitere sieben Städte und Gemeinden zum Landkreis Verden:

- Stadt Achim,
- Flecken Langwedel und Ottersberg,
- Gemeinden Dörverden, Kirchlinteln, und Oyten, sowie
- Samtgemeinde Thedinghausen.



Abbildung 2: Städte und Gemeinden des Landkreises Verden

Die Einwohner des Landkreises leben auf einer Gesamtfläche von ca. 788 km². Die Flächen werden anteilig für verschiedene Zwecke genutzt. Rund 71 % werden als Landwirtschaftsfläche, 12 % als Waldfläche und ca. 8 % als Gebäude- und Freifläche genutzt. Die

restlichen ca. 9 % teilen sich in Verkehrsfläche (ca. 5 %), Wasserfläche (ca. 2,6 %), Erholungsfläche (ca. 0,7 %), Betriebsfläche und Flächen anderer Nutzung (ca. 1 %) auf.¹

3.2 Bevölkerungsentwicklung und Prognose

Die Bevölkerung im Landkreis Verden ist seit 2011 stetig leicht gewachsen und von ca. 132.000 (2011) auf etwa 137.000 Einwohner im Jahr 2019 angestiegen (Abbildung 2). Bezogen auf die Einwohnerzahl und die angegebene Gesamtfläche des Kreises lässt sich für 2019 eine Einwohnerdichte von ca. 174 E/km² ermitteln.

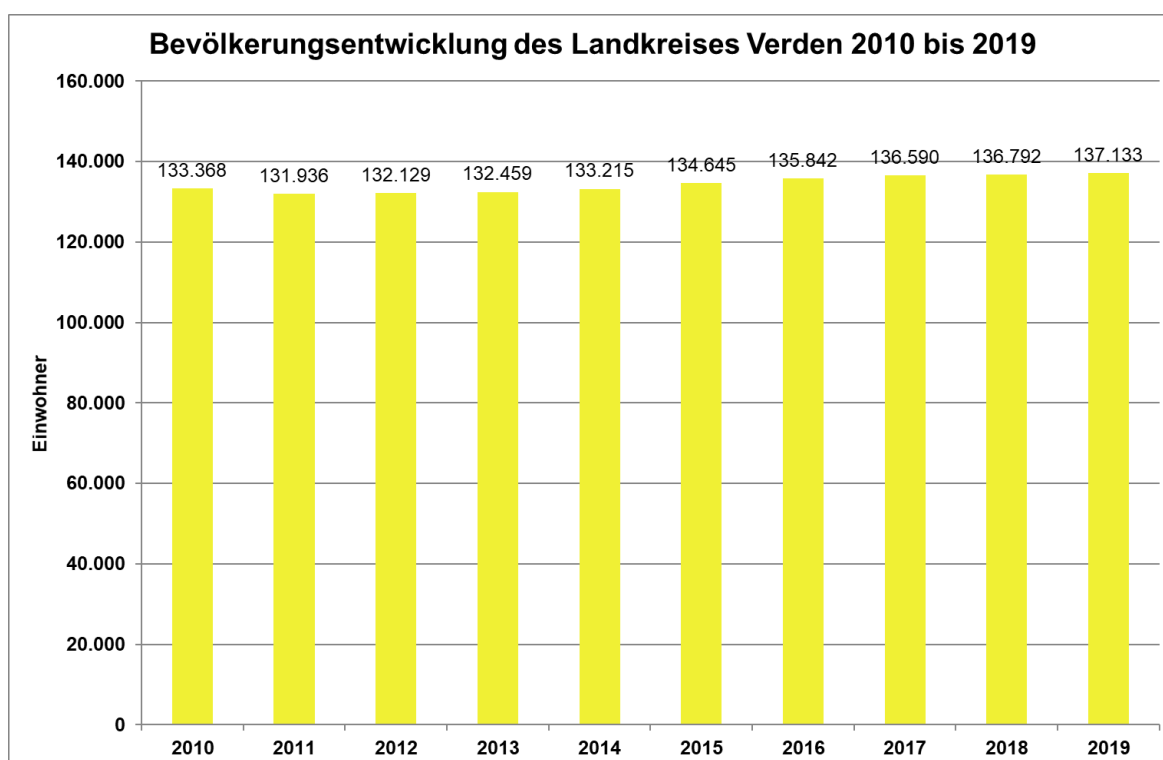


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung des Landkreises Verden 2010 bis 2019

Gemäß der Bevölkerungsprognose des Landesamtes für Statistik Niedersachsen wird im Landkreis Verden ein weiteres Bevölkerungswachstum bis 2028 erwartet. Die prognostizierten Bevölkerungszahlen sind in Abbildung 4 dargestellt. Die Bevölkerungsprognose ist Grundlage der Abfallmengenprognose (vgl. Kapitel 7).

¹ Landkreis Verden

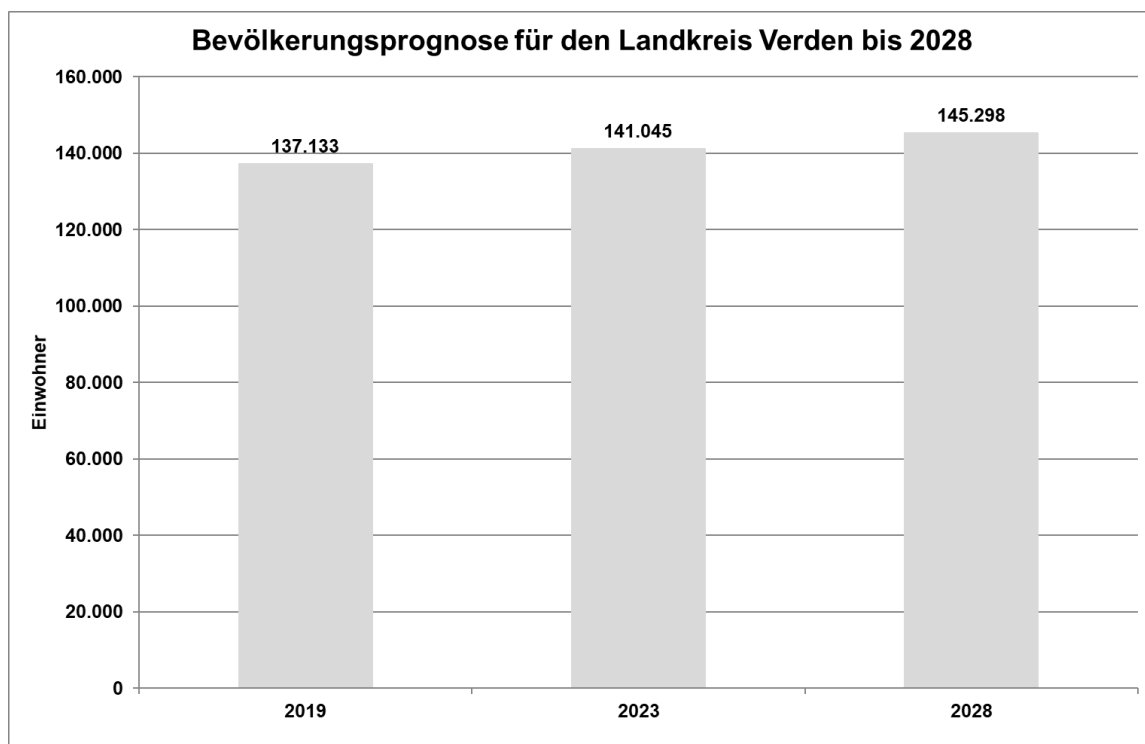


Abbildung 4: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Verden bis 2027²

² Landesamt für Statistik Niedersachsen

4 Abfallwirtschaftliche Situation

4.1 Organisation der Abfallwirtschaft

Der Landkreis Verden ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und entsorgt als solcher die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes sowie nach Maßgabe der Abfallsatzung des Landkreises Verden. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung.

Innerhalb der Kreisverwaltung sind die Aufgaben beim Fachdienst Wasser, Abfall und Naturschutz angesiedelt. Dazu zählen u. a.:

- Aufgaben als Bodenschutzbehörde, Altlasten
- Entwicklung und Fortschreibung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes
- Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung
- Planung, Errichtung und Betrieb von (bzw. vertragliche Lösungen für) Entsorgungsanlagen und -einrichtungen
- organisatorische Maßnahmen zur Abfallentsorgung
- Abfallberatung für Privathaushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe
- Vollzug des Abfallrechts (Untere Abfallbehörde).

Der Landkreis bedient sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter. So werden beispielsweise die Holsystem-Sammlung und der Transport von Abfällen, die Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe sowie der Betrieb einiger Entsorgungseinrichtungen (vgl. 4.2) von beauftragten Dritten ausgeführt.

4.2 Entsorgungseinrichtungen

Der Landkreis Verden bedient sich aktuell bei der Erfüllung seiner Aufgaben folgender Entsorgungseinrichtungen:

- Abfallhöfe in den einzelnen Städten und Gemeinden
- Kompostierungsanlage Beppen
- Müllumladestation der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Langwedel
- Müllheizkraftwerk der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Bremerhaven
- Kompostwerk des/der beauftragten Dritten
- sich in der Stilllegung bzw. Nachsorge befindlichen Deponien Baden, Werder, Beppen, Weitzmühlen, Ottersberg und Hülsen.

Die acht Abfallhöfe befinden sich in den Gemeinden Achim, Dörverden, Kirchlinteln, Langwedel, Ottersberg, Oytten, Thedinghausen und Verden. Hier können die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises verschiedene Abfälle und Wertstoffe abgeben. Hinweise zu den angenommenen Abfallarten können dem Abfuhrkalender oder der Homepage entnommen werden. Der Abfallhof Langwedel verfügt zudem über eine mobile Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle, die in der Regel an jedem 1. Donnerstag im Monat von 15.00 bis 20.00 Uhr sowie jeweils am 2. Samstag im Februar, Mai, August und November von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet ist. Die Abfallhöfe werden durch den Landkreis mit eigenem Personal betrieben. Auf Details und die geplante Weiterentwicklung (Wertstoffhofkonzept) wird in Kapitel 6.5 eingegangen.

Bei der Kompostierungsanlage Beppen handelt es sich um eine Anlage des Landkreises zur Behandlung der Grünabfälle. Die Grünabfall-Kompostierungsanlage wurde 1996 auf dem Gelände der ehemaligen Bauschuttdeponie errichtet. Der Bau der Anlage erfolgte durch einen beauftragten Dritten, der nach einer öffentlichen Ausschreibung bis heute weiterhin die Anlage betreibt. Nach einer Sichtkontrolle werden die angelieferten Grünabfälle geschreddert und in Tafelmieten bis zum Erreichen des gewünschten Rottegrades kompostiert.

Die Müllumladestation befindet sich in Langwedel. Sie wird von der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) seit 1982 betrieben. Dort werden die angelieferten Abfälle verpresst und derzeit mit der Bahn täglich nach Bremerhaven ins Müllheizkraftwerk trans-

portiert. Ab 2021 erfolgt der Transport per Bahn zur EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG in Laar (siehe Kapitel 8.1).

Zur Behandlung der Bioabfälle bedient sich der Landkreis derzeit externer Anlagen. Auf die geplanten Veränderungen wird in Kapitel 6.1 eingegangen.

Vom Landkreis Verden werden aktuell keine Deponien mehr betrieben. Die o. g. Deponien des Landkreises befinden sich derzeit in der Stilllegung bzw. Nachsorge. Die Stilllegung der Deponien in Beppen, Ottersberg und Weitzmühlen wurde 2005 begonnen und die Arbeiten zur Oberflächenabdichtung und anschließenden Rekultivierung sind abgeschlossen. Derzeit befinden sich alle Deponien des Landkreises in der Nachsorgephase und werden regelmäßig überwacht.

Der Landkreis Verden hat die Entsorgungspflicht für Behandlungsreste sowie mineralische und nicht verwertbare Abfälle. Insbesondere Böden, Bauschutt und Schlacken sind zu verwerten bzw. abzulagern. Für Deponieklasse I wurde seitens des Landes Niedersachsen ein Bedarf an zusätzlichen regionalen Deponiekapazitäten festgestellt. 1995 wurde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, um eigene Ablagerungskapazitäten zu ermitteln. Nach Prüfung mehrerer Standorte wurde der Standort Langwedel-Giersberg aufgrund der geologischen Barriere als geeignet erachtet. Der Standort ist sowohl für Deponieklasse I, als auch für eine Deponie der Klasse II geeignet. Der Landkreis stellt im RROP den untersuchten Standort als Vorranggebiet der Abfallbeseitigung/-verwertung dar und kommt so seinen Pflichten als öRE nach und sichert einen wichtigen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Damit sind die Forderungen im Landesraumordnungsprogramm erfüllbar, wonach unter Beachtung des Prinzips der Nähe eine Mineralstoffdeponie vom Ort des Abfallaufkommens nicht weiter als 35 km entfernt sein soll.

4.3 Erfassungssysteme (Übersicht)

Zur Sammlung der Abfälle und Wertstoffe werden im Landkreis Verden verschiedene Hol- und Bringsysteme eingesetzt. Eine Übersicht ist in Abbildung 5 dargestellt. Auf Details wird in den nachfolgenden Kapiteln bei den jeweiligen Abfallarten eingegangen.

Sammelsysteme im Landkreis Verden		Bringsysteme	
Regelmäßige Holsysteme			
Restabfall (wöchentlich, 2-wöchentlich, 4-wöchentlich)	35, 40, 50, 60, 80, 120, 240, 1.100 l-MGB, Abfallsäcke	Altreifen, Altholz, Altmittel, Altpapier, Asbesthaltige Baustoffe, Bauabfälle, Bauschutt, Behälterglas, Bitumen, Bodenmaterial, CDs und DVDs, Elektro- und Elektronikklein-, und Elektronikgroßgeräte, Energiesparlampen, Grünabfälle, Korke, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren, Restabfall, Sperrmüll	Anlieferung auf den Abfallhöfen Verden, Achim, Dörverden-Hülsen, Kirchlinteln, Langwedel, Ottersberg, Oyten, Thedinghausen- Beppen,
Kompostbehälter (2-wöchentlich)	40, 60, 80, 120, 240 l-MGB		
Altpapier (4-wöchentlich)	120, 240, 1.100 l-MGB, Bündelsammlung		
LVP (2-wöchentlich)	Gelbe Säcke, 1.100 l-MGB		
Weihnachtsbäume (1 x jährlich)			
Holsysteme auf Abruf		Altglas, Alttextilien	Depotcontainer
Sperrmüll, Möbelholz, Elektro- und Elektronikgroß- geräte (2 x jährlich bis 5 m ³ kostenfrei)		Schadstoffkleinmengen	mobile Schadstoff- sammlung, Abfallhof Langwedel

Abbildung 5: Sammelsysteme im Landkreis Verden

4.4 Erfassung und Entsorgung von Restabfall

Für die Restabfallfassung sind Behälter in den Größen 35 l, 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen. Die Leerung der Restabfallbehälter erfolgt 2-wöchentlich, bei Behältern bis zu einer Größe von 60 l kann durch den Anschlusspflichtigen auch ein 4-wöchentlicher Rhythmus gewählt werden. Die Großbehälter (1.100 l) werden 2-wöchentlich bzw. teilweise wöchentlich geleert. Verstärkt anfallender Restabfall kann über zugelassene Restabfallsäcke entsorgt werden. Die Säcke können am Abfuhrtag neben die Restabfallbehälter gestellt werden.

Die Entwicklung des insgesamt ausgeteilten Restabfallbehältervolumens ist differenziert für die verschiedenen Behältergrößen in Abbildung 6 dargestellt. Das Gesamtvolumen ist v. a. in den letzten Jahren, auch auf Grund des Bevölkerungswachstums, angestiegen. Die Restabfallmenge ist aber gleichzeitig auf einem konstanten Niveau geblieben (Abbildung 13). Das je Einwohner und Woche verfügbare Restabfallbehältervolumen lag im Jahr 2018 im Mittel bei 15 l.

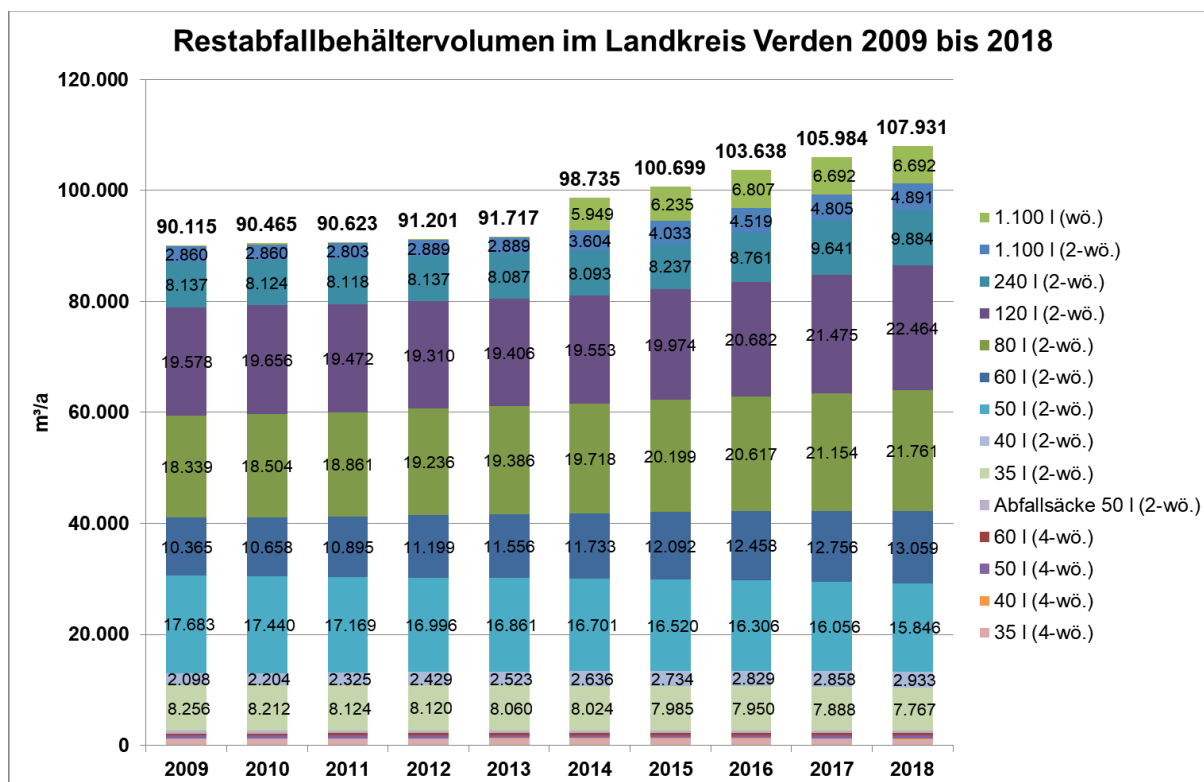


Abbildung 6: Entwicklung Restabfallbehältervolumen 2009 bis 2018

Die Sammlung des Restabfalls erfolgt durch beauftragte Dritte.

Die Behandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Verden erfolgt bis Ende 2020 durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) im Müllheizkraftwerk Bremerhaven. Ab 01.01.2021 erfolgt die Entsorgung der Restabfälle bei der EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG in Laar. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2027 mit Verlängerungsoption, längstens bis zum 31.12.2030.

4.5 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll

Die Sammlung sperriger Abfälle erfolgt nach vorheriger Anmeldung über eine Sperrgutkarte oder online im Internet bis zu zweimal jährlich mit einer Mengenbegrenzung auf 5 m³. Die Abfälle müssen getrennt nach Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Möbelholz bereitgestellt werden.

Die Sammlung erfolgt durch beauftragte Unternehmen.

Die verschiedenen Fraktionen des Sperrmülls werden stofflich und energetisch verwertet. Die Fraktionen Altholz und Elektroschrott werden direkt der Verwertung zugeführt, der übrige Anteil wird der energetischen Verwertung zugeführt.

4.6 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Im Landkreis Verden ist seit 1995 flächendeckend die getrennte Bioabfallsammlung eingeführt. Zur Bioabfallsammlung werden Kompostbehälter in den Größen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l eingesetzt. Die Leerung erfolgt 2-wöchentlich. Neben den Küchenabfällen können über die Biotonne auch Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Moos sowie Strauchschnitt entsorgt werden.

Das insgesamt ausgeteilte Kompostbehältervolumen ist von ca. 15.500 m³/a im Jahr 2009 deutlich auf 25.800 m³/a im Jahr 2018 angestiegen (Abbildung 7). Die Abfuhr und der Transport des Bioabfalls erfolgt durch beauftragte Unternehmen.

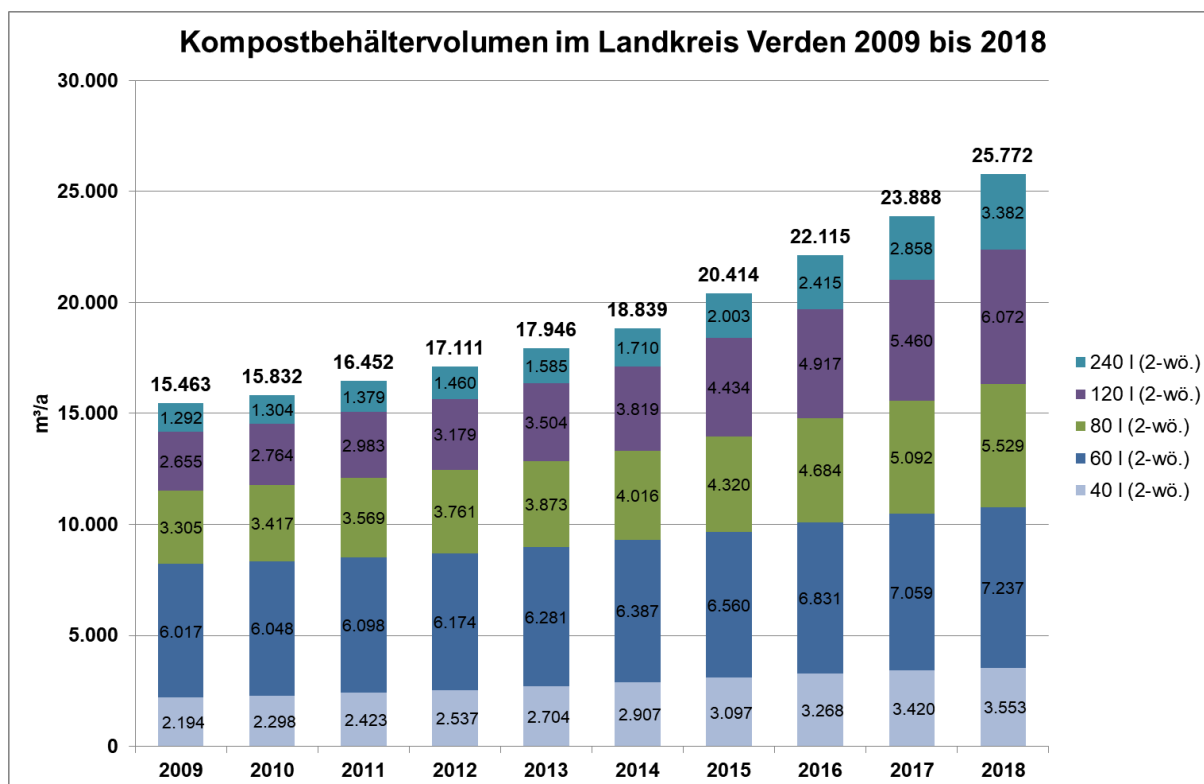


Abbildung 7: Entwicklung Kompostbehältervolumen 2009 bis 2018

Gartenabfälle können darüber hinaus an den Abfallhöfen angeliefert werden. Bei einzelnen Gemeinden werden zusätzlich Container z. B. für Laub aufgestellt, die Verwertung erfolgt durch den Landkreis in der Kompostierungsanlage Beppen.

Einmal jährlich erfolgt zudem die getrennte Sammlung von Weihnachtsbäumen. Nach der Zerkleinerung werden diese teilweise in Heidelbeerplantagen verwertet.

Die Verwertung der Bioabfälle erfolgt derzeit nach Ausschreibung durch privatwirtschaftliche Unternehmen. Die Behandlung wurde zuletzt 2015 ausgeschrieben und ist bis Ende 2020 mit einer Verlängerungsoption von 2 Jahren vertraglich in einer Kompostierungsanlage gesichert. Es wird geprüft, die Bioabfälle künftig in einer gemeinsam mit kommunalen Partnern geplanten Vergärungsanlage zu verwerten. (siehe Kapitel 6.1).

Für die Behandlung der Grünabfälle verfügt der Landkreis über eine eigene Kompostierungsanlage für Grünabfälle in Beppen (siehe Kapitel. 4.2). Die Anlage wird durch einen beauftragten Dritten betrieben. Der Betrieb wurde zuletzt 2016 ausgeschrieben, der aktu-

elle Vertrag läuft bis 30.04.2021 und kann 2 mal um je 1 Jahr also bis längstens zum 30.04.2023 verlängert werden.

4.7 Erfassung und Verwertung von Altpapier

Zur getrennten Erfassung von Altpapier wurde zum 01.04.2013 die Behältersammlung eingeführt. Zur Sammlung bei den Haushalten werden Behälter der Größen 120 l, 240 l und 1.100 l angeboten. Die Leerung erfolgt grundsätzlich in 4-wöchentlichem Rhythmus. Daneben wird Altpapier weiterhin von örtlichen Vereinen mittels Containern angenommen. Einige Vereine führen eine Bordsteinsammlung durch.

Das Altpapierbehältervolumen ist in den Jahren 2014 bis 2018 von insgesamt 79.800 m³/a auf 97.500 m³/a angestiegen (Abbildung 8). Den weit überwiegenden Anteil machen die 240-l-Behälter aus. Die Abfuhr und der Transport des Altpapiers erfolgt durch beauftragte Unternehmen.

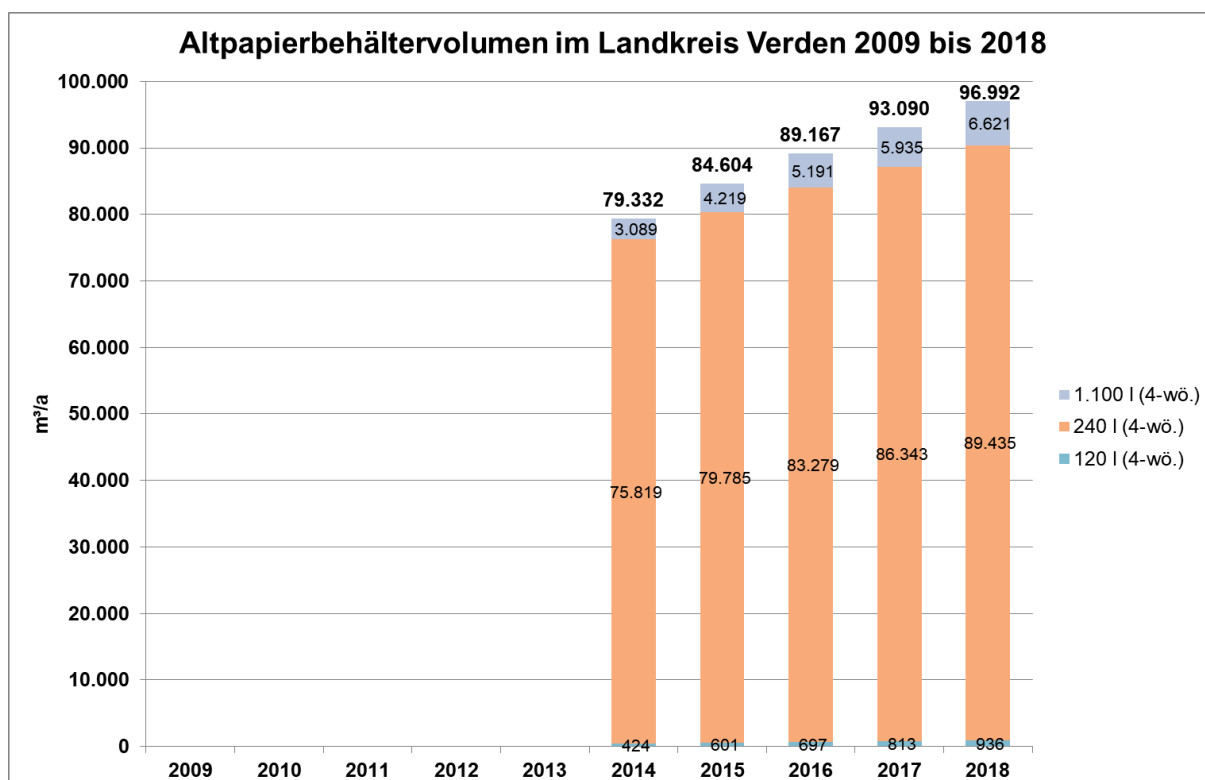


Abbildung 8: Entwicklung Altpapierbehältervolumen 2009 bis 2018

Zusätzlich kann Altpapier an den Abfallhöfen (außer Hülsen) abgegeben werden.

Die stoffliche Verwertung des Altpapiers erfolgt nach Ausschreibung durch entsprechende Altpapierverwerter.

4.8 Erfassung und Verwertung von Leichtverpackungen

Die Sammlung der Leichtverpackungen liegt in der Zuständigkeit der dualen Systeme. Im Landkreis Verden werden dazu Gelbe Wertstoffsäcke (90 l Fassungsvermögen) bzw. wenige 1.100-l-Behälter (an größeren Wohneinheiten) eingesetzt. Die Abholung erfolgt im 2-wöchentlichen Rhythmus über ein von den Systembetreibern beauftragtes Entsorgungsunternehmen. Die Verwertung wird ebenfalls durch die dualen Systeme organisiert.

4.9 Erfassung und Verwertung von Altglas

Die Sammlung des Verpackungsglases liegt in der Zuständigkeit der dualen Systeme und erfolgt über Depotcontainer mit Dreifarbentrennung. Die Abholung und Verwertung erfolgt durch von den Systembetreibern beauftragte Entsorgungsunternehmen.

Flachglas wird kostenpflichtig auf den Abfallhöfen des Landkreises angenommen.

4.10 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Elektro- und Elektronikgeräte können auf den Abfallhöfen kostenlos abgegeben werden. Zudem erfolgt eine getrennte Erfassung im Rahmen der Sperrmüllsammlung.

Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte werden der Stiftung ear angedient. Als Übergabestelle fungiert der Abfallhof Beppen sowie der Betriebshof des Sperrmüllentsorgers.

4.11 Erfassung und Verwertung von Altholzern

Altholz kann auf den Abfallhöfen abgegeben werden und wird durch Drittfirmen verwertet. Darüber hinaus wird Möbelholz im Rahmen der Sperrmüllsammlung getrennt erfasst und über das beauftragte Sammelunternehmen einer Verwertung zugeführt.

4.12 Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Schadstoffhaltige Abfälle können in der Regel jeden ersten Donnerstag im Monat und jeweils am 2. Samstag im Februar, Mai, August und November an der mobilen Annahmestelle am Abfallhof Langwedel abgegeben werden. Zudem findet zweimal jährlich eine mobile Sonderabfallsammlung an ca. 50 Standorten in den einzelnen Ortschaften statt.

Die Entsorgung erfolgt durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen.

4.12.1 Erfassung und Entsorgung von Altbatterien

Gemäß § 13 Batteriegesetz hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine Mitwirkungspflicht bei der Rücknahme von Altbatterien. An den Abfallhöfen und im Rahmen der mobilen Sonderabfallsammlung können Altbatterien zurück gegeben werden. Diese werden dem System GRS Batterien zur Abholung bereit gestellt.

4.13 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle wie z. B. Ziegel, Steine, Betonteile, Fliesen, Sanitärkeramik oder auch Flachglas, Glasbausteine, Leichtbetonsteine oder Gipskartonplatten werden kostenpflichtig auf den Abfallhöfen des Landkreises angenommen. Sollte die zu entsorgende Menge einen Kubikmeter überschreiten, können die Abfälle auf dem Abfallhof Beppen angeliefert werden. Verwertbarer Bauschutt wie z. B. Mauerwerk, Dachziegel, Beton, Steine, Sand und Erde sind recyclingfähige Bauschuttabfälle, die nach Möglichkeit getrennt gehalten und einer Verwertung zugeführt werden sollen.

4.14 Darstellung der Kosten der Entsorgung

4.14.1 Entwicklung der Kosten

Die Kosten und Erlöse für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle werden durch die Abfallgebühren auf die Benutzer umgelegt. Die Gebühren dienen der Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung. 2018 wurden 8.810.600 € an Erträgen erwirtschaftet. Diesen standen Aufwendungen in Höhe von 8.455.300 € für die Abfallentsorgung gegenüber.

Die Aufwendungen und Erträge unterliegen Schwankungen, sodass Ergebnisse nur über einen längeren Zeitraum ermittelt werden können. Änderungstendenzen sind über die Gebührensatzung entsprechend anzupassen. Eine Anpassung ist ab 2021 absehbar.

4.14.2 Abfallgebühren

Die Abfallgebühren im Landkreis Verden werden volumenbezogen ermittelt. Ein umfangreiches Behälterangebot bietet den Bürgerinnen und Bürgern starke Anreize zur Abfallvermeidung und damit auch zur Gebühreneinsparung. Im Landkreis Verden sind die Abfallgebühren seit 1998 nahezu auf einem konstanten Niveau.

Die aktuellen Abfallgebühren für die Restabfall- und Kompostbehälter sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der Abfallgebühren für Abfallbehälter im Landkreis Verden

Behälterart und -größe	Monatliche (jährliche) Kosten
Restabfallbehälter 2-wöchentliche Leerung:	
35 Liter	4,00 Euro/Monat (48,00 Euro/Jahr)
40 Liter	4,50 Euro/Monat (54,00 Euro/Jahr)
50 Liter	5,60 Euro/Monat (67,20 Euro/Jahr)
60 Liter	6,75 Euro/Monat (81,00 Euro/Jahr)
80 Liter	9,00 Euro/Monat (108,00 Euro/Jahr)
120 Liter	13,50 Euro/Monat (162,00 Euro/Jahr)
240 Liter	27,00 Euro/Monat (324,00 Euro/Jahr)
1.100 Liter	122,90 Euro/Monat (1.474,80 Euro/Jahr)
Restabfallbehälter 4-wöchentliche Leerung:	
35 Liter	2,00 Euro/Monat (24,00 Euro/Jahr)
40 Liter	2,25 Euro/Monat (27,00 Euro/Jahr)
50 Liter	2,80 Euro/Monat (33,60 Euro/Jahr)
60 Liter	3,40 Euro/Monat (40,80 Euro/Jahr)
Restabfallbehälter wöchentliche Leerung:	
1.100 Liter	245,80 Euro/Monat (2.949,60 Euro/Jahr)
Restabfallbehälter wöchentlich zweimalige Leerung:	
1.100 Liter	491,60 Euro/Monat (5.899,20 Euro/Jahr)
Kompostbehälter 2-wöchentliche Abfuhr:	
40 Liter	2,00 Euro/Monat (24,00 Euro/Jahr)
60 Liter	3,00 Euro/Monat (36,00 Euro/Jahr)
80 Liter	4,00 Euro/Monat (48,00 Euro/Jahr)
120 Liter	6,00 Euro/Monat (72,00 Euro/Jahr)
240 Liter	12,00 Euro/Monat (144,00 Euro/Jahr)

4.15 Abfallvermeidung / Abfallberatung

Zu viele kaputte Gebrauchsgegenstände werden entsorgt, ohne vorher zu prüfen, ob eine Reparatur noch möglich ist. Daraus folgt eine gesteigerte Abfallmenge und reduzierte Rohstoffreserven. Reparaturinitiativen setzen ein Zeichen dagegen. Oft lässt sich schon mit kleinen Reparaturen die Nutzungsdauer verschiedener Geräte verlängern. Im Landkreis Verden gibt es aktuell vier Repair Cafés in Verden, Dörverden, Thedinghausen und Achim. In den Repair Cafés treffen Menschen in gemütlicher Atmosphäre auf Fachleute, die ihr Wissen und Werkzeug teilen, um ehrenamtlich Dinge zusammen zu reparieren. Die Reparatur von Elektrokleingeräten aus Haushalt und Garten, Computer, Fernseher und Radios, Schmuck, Uhren und Kleidung ist genauso gefragt wie die Reparatur von Fahrrädern oder speziellen Gegenständen wie z. B. Akkordeons.

Gut erhaltene und gebrauchsfähige Möbel, Haushaltsartikel, Bücher usw. sollten verschenkt werden. Ansprechpartner dafür ist z. B. das Projekt „Gebrauchtmöbel ... und mehr“ der Anstalt öffentlichen Rechts, „Arbeit im Landkreis Verden“ (ALV). Hierauf wird im Abfuhrkalender und im Internet hingewiesen.

Die Abfallberatung des Landkreises Verden bietet Beratung zur Abfallvermeidung, Abfalltrennung und umweltverträglichen Abfallentsorgung. Neben Broschüren, Faltblättern und Informationsmaterialien können öffentliche Einrichtungen, Schulen, Kindergärten und anderen Institutionen bei der Umsetzung abfallwirtschaftlicher Themen und Konzepte unterstützt werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden weitere Angebote gemacht.

Für den Kindergarten und den Grundschulunterricht gibt es eine ausleihbare Abfallkiste, die das Thema spielerisch behandelt. Die Aktionskiste Abfall ist mit Spielen, Büchern, Liedern, Hörbüchern, Papierschöpfrahmen, einem Müllauto und vielem mehr zum Thema Abfall gefüllt, um spielerisch die Umwelt zu entdecken und sich mit Abfällen auseinander zu setzen. Informationen zu Themen wie Abfalltrennung, Recycling, Kompostierung und die Wege des Mülls finden sich ebenso in der Aktionskiste wie Tipps zur Abfallvermeidung und Anleitungen zum Basteln mit Abfällen. Die Kiste bietet Materialien zum Spielen, (Vor)Lesen und passiven Lernen, zugleich lädt sie zum aktiven Mitmachen und Experimentieren ein. Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräften der Grundschulen bietet sie Hintergrundwissen und Ideen zur Unterrichtsgestaltung für drinnen und draußen. Die Kiste wird kostenlos an Kindergärten und Grundschulen verliehen und kann bei der Abfallberatung zur Ausleihe angemeldet werden.



Abbildung 9: Mobile Aktionskiste Abfall der Abfallberatung

Für den Unterricht in den Schulklassen 4 bis 6 wurde die CD „Tatort Schule - Wohin geht der Müll?“ entwickelt. Die kostenlose Schüler-CD informiert über die getrennt gesammelten Abfallfraktionen im Landkreis Verden und deren Entsorgungswege. Informationen für zahlreiche Abfallarten, angefangen beim Restabfall über Verpackungen, Glas und Papier bis hin zum Bioabfall, Elektroschrott und Sonderabfällen, werden auf der CD in Text und Bild veranschaulicht. Hintergrundinformationen zur Wiederverwertung einzelner Abfallfraktionen sind auf der CD ebenso zu finden wie beispielsweise Hinweise zur Glas- und Papierherstellung, zum Recycling von Elektroschrott oder der Funktionsweise einer Müllverbrennungsanlage. Außerdem gibt die CD zahlreiche Tipps, wie man Abfälle vermeiden und wertvolle Rohstoffe einsparen kann.

Den jährlichen Abfuhrkalender, passend für die jeweilige Adresse, erhalten die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zum Jahreswechsel automatisch per Post. Der Kalender enthält alle Abfuhrtermine für Restabfall, Gelber Sack, Kompost- und Altpapiertonne auf einen Blick.

5 Abfallmengen

5.1 Abfallaufkommen und Entsorgungswege 2019

Die im Jahr 2019 im Landkreis Verden angefallenen Abfallmengen und deren Entsorgungswege sind in der Übersicht in Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht der Abfallmengen und Entsorgungswege der Abfälle aus dem Landkreis Verden 2019

Abfallmengen	2019	Entsorgungsweg
Restabfall	19.133 t/a	thermische Behandlung
Hausmüllähnliche Abfälle AZB	654 t/a	thermische Behandlung
(Rest-)Sperrmüll (ohne Holz u. EAG)	3.654 t/a	Vorbehandlung (Sortierung)
Bioabfall	4.321 t/a	biologische Behandlung
Grünabfall	10.130 t/a	biologische Behandlung
Altpapier	10.198 t/a	stoffliche Verwertung
Altholz	3.037 t/a	stoffliche/energetische Verwertung
Altmetalle	121 t/a	stoffliche Verwertung
LVP	5.177 t/a	Verwertung durch duale Systeme
Altglas	3.613 t/a	Verwertung durch duale Systeme
Elektronikschrott	472 t/a	Verwertung durch ear
Sonderabfallkleinmengen	47 t/a	Entsorgung durch NGS

Auf die Entwicklung der einwohnerspezifischen Abfallmengen wird in Kapitel 5.2 eingegangen. Die Entsorgungswege der Abfälle wurden in den vorherigen Kapiteln beschrieben.

5.2 Entwicklung der Abfallmengen aus privaten Haushalten

5.2.1 Organische Abfälle

Seit 2010 ist die über die Kompostbehälter getrennt erfasste Bioabfallmenge kontinuierlich bis auf 32 kg/(E*a) in 2019 angestiegen. Die getrennt erfassten Grünabfallmengen schwanken zwischen 60 kg/(E*a) und 78 kg/(E*a) und sind u. a. von den Witterungsverhältnissen abhängig. So kann die 2018 gesunkene Grünabfallmenge auf ein geringeres Pflanzenwachstum auf Grund der hohen Temperaturen und geringen Niederschlägen in dem Jahr zurück zu führen sein.

2019 wurden insgesamt 106 kg/(E*a) Bio- und Grünabfälle erfasst.

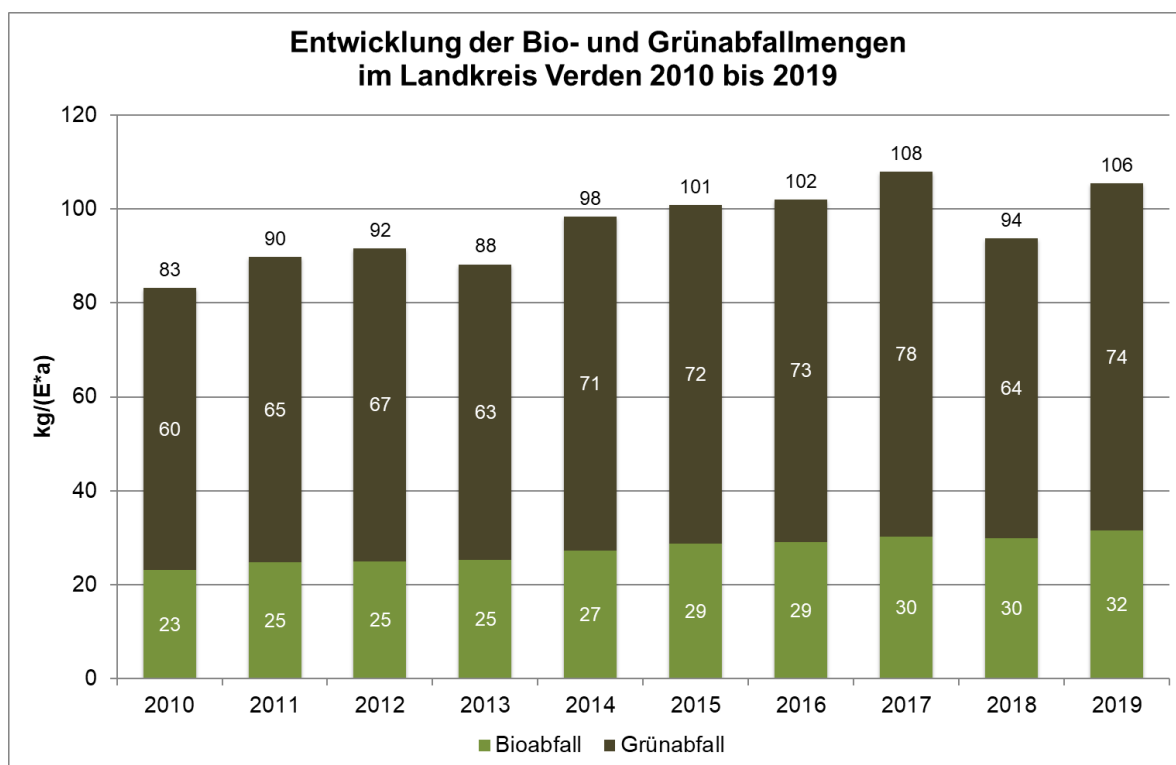


Abbildung 10: Entwicklung der Bio- und Grünabfallmengen 2010 bis 2019

5.2.2 Altpapier, LVP und Altglas

Die Entwicklung der einwohnerspezifischen Mengen der getrennt erfassten Wertstoffe Altpapier, LVP und Altglas ist in Abbildung 11 dargestellt.

Die Altpapiermengen sind von etwa 60 kg/(E*a) in den Jahren 2010 bis 2012 u. a. durch die Einführung einer Behältersammlung (ab 01.04.2013) auf 75 kg/(E*a) im Jahr 2013 angestiegen. 2015 wurde mit 80 kg/(E*a) die größte einwohnerspezifische Menge erfasst. Die erfassten Mengen sind seitdem leicht rückläufig, 2019 ggü. 2018 mit 74 kg/(E*a) stabil geblieben.

Die erfassten LVP-Mengen sind seit 2010 leicht von 35 auf 39 kg/(E*a) angestiegen.

Die Altglasmengen schwanken seit 2010 zwischen 22 und 26 kg/(E*a).

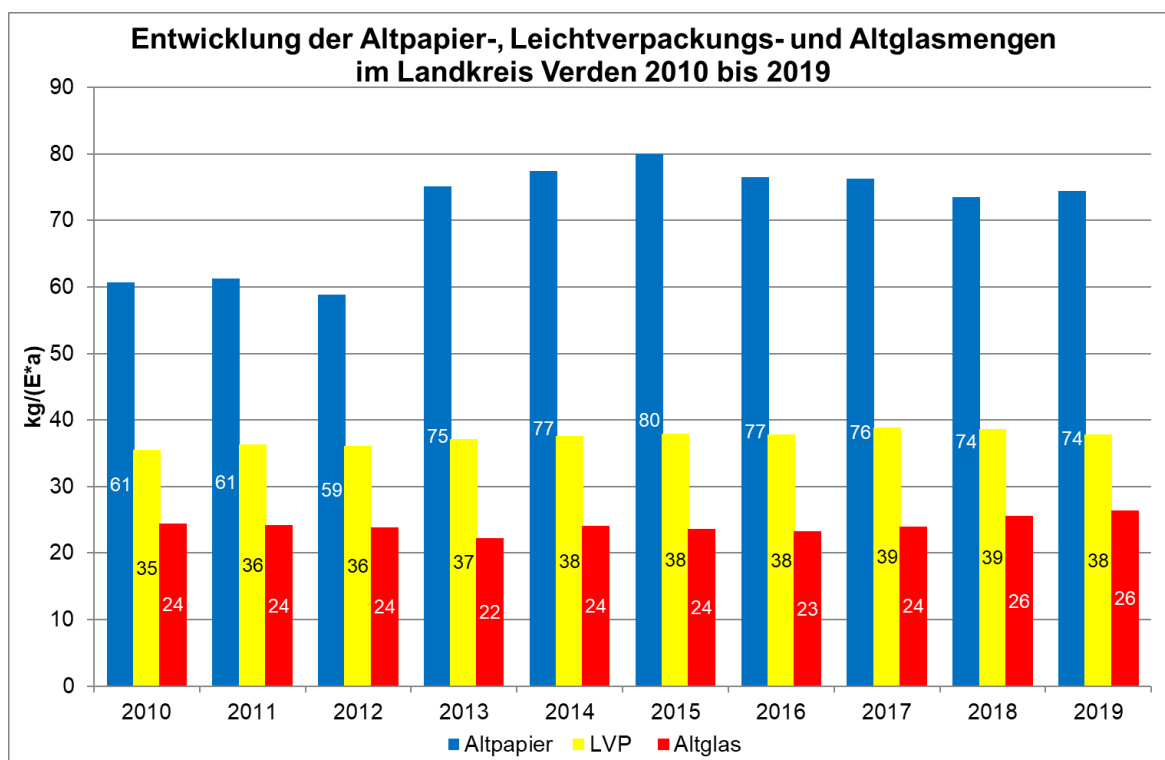


Abbildung 11: Entwicklung der Mengen an Altpapier, LVP und Altglas 2010 bis 2019

5.2.3 Weitere Wertstoffe

Abbildung 12 zeigt die Entwicklung der sonstigen erfassten Wertstoffmengen.

Die getrennt erfassten Elektronikschrottmengen schwanken seit 2010 zwischen 3,4 und 5,7 kg/(E*a).

Die getrennt erfassten Altholzmengen lagen insgesamt (mit Ausnahme von 2015 und 2017) im Bereich von 22 bis 26 kg/(E*a). Der überwiegende Teil wird im Rahmen der Sperrmüllsammlung erfasst (9 bis 22 kg/(E*a)), die übrige Menge stammt von den Abfallhöfen (etwa 3 bis 6 kg/(E*a)).

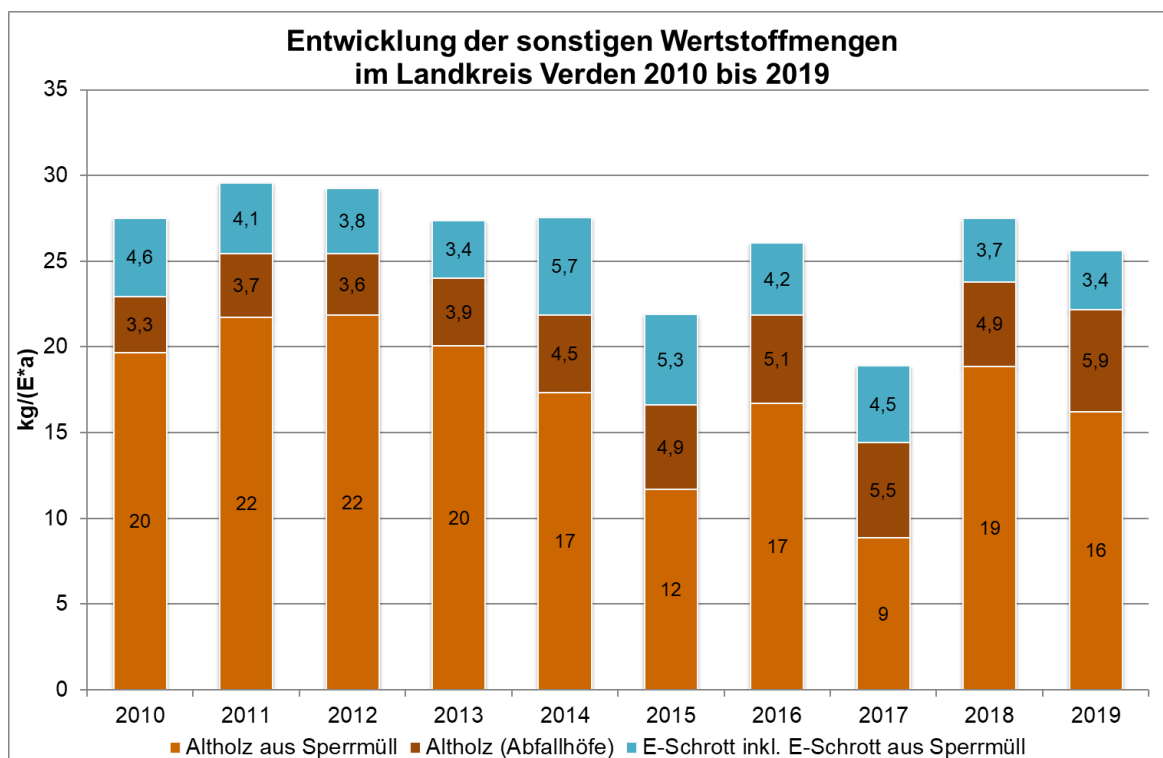


Abbildung 12: Entwicklung weiterer Wertstoffe 2010 bis 2019

Die hier nicht dargestellte Menge der getrennt erfassten Metalle wird seit 2012 im Rahmen der Bilanzerstellung ermittelt und in der Abfallbilanz ausgewiesen. Von 2012 bis 2019 lag die Menge der Metalle auf einem konstanten Niveau von knapp 1 kg/(E*a).

5.2.4 Restabfall und Sperrmüll

Die spezifischen Restabfallmengen lagen in den vergangenen 10 Jahren auf einem relativ konstanten Niveau zwischen 138 kg/(E*a) und 140 kg/(E*a) (Abbildung 13). Die Sperrmüllmengen (ohne Elektroaltgeräte und Holz) schwanken zwischen 22 und 32 kg/(E*a), die höheren Mengen in den Jahren 2015 und 2017 korrespondieren zu den geringeren Holzmengen in diesen beiden Jahren.

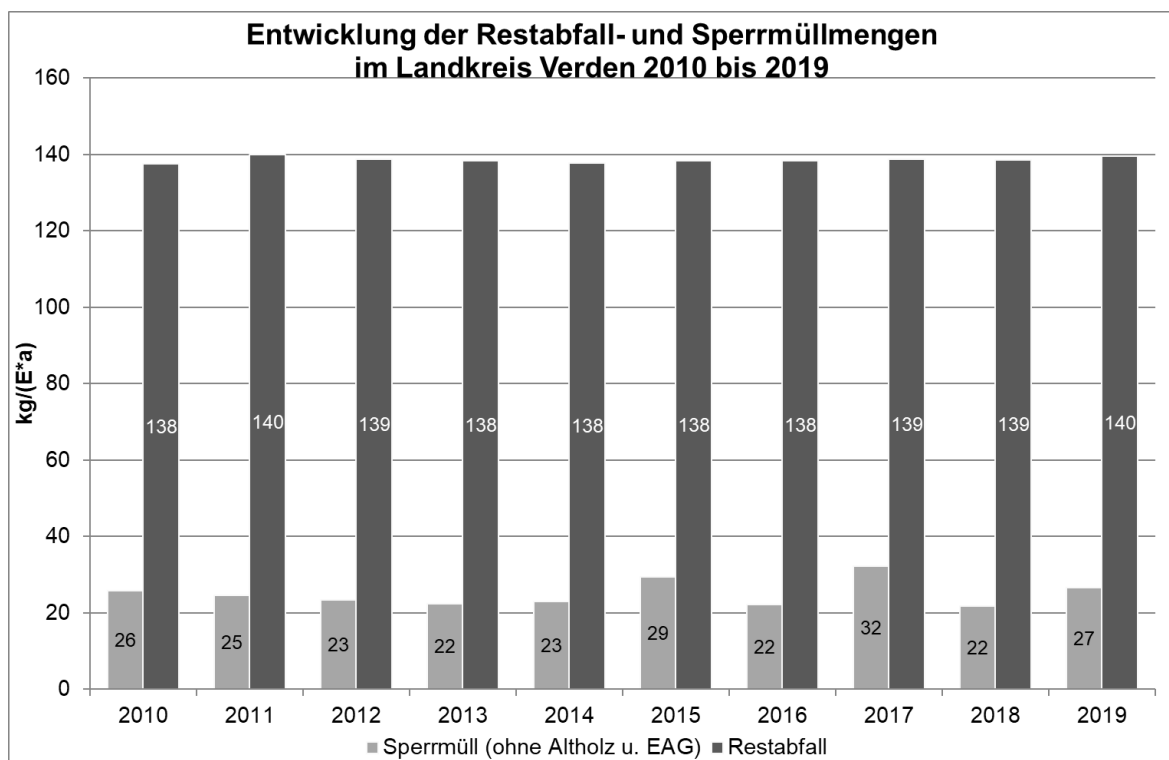


Abbildung 13: Entwicklung Restabfall und Sperrmüll 2010 bis 2019

5.2.5 Sonderabfallkleinmengen

Die erfassten schadstoffhaltigen Kleinmengen im Landkreis Verden schwankten in den letzten 10 Jahren zwischen 38 und 48 t/a. Dies entspricht in etwa einer einwohnerspezifischen Menge von 0,3 kg/(E*a).

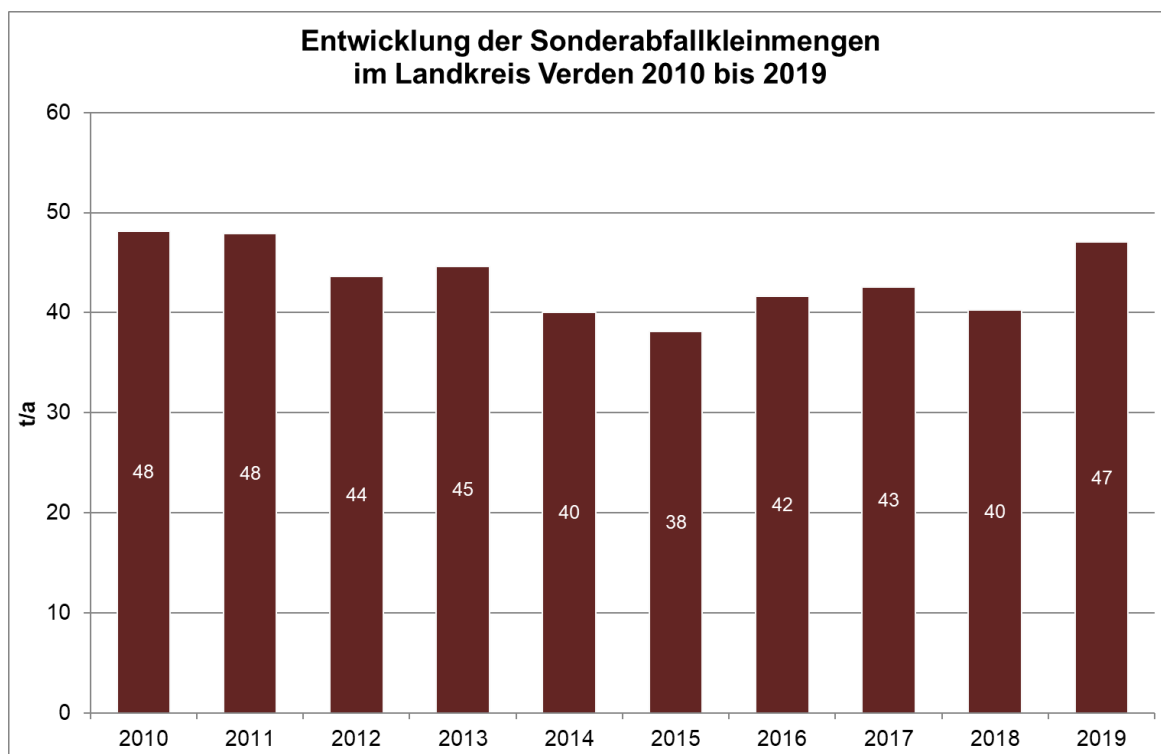


Abbildung 14: Entwicklung Sonderabfallkleinmengen 2010 bis 2019

5.2.6 Zusammenfassung der Abfallmengen aus privaten Haushalten

Die Gesamtabfallmenge der im Landkreis Verden erfassten Abfälle ist in Abbildung 15 dargestellt. Seit 2014 liegt die Gesamtmenge überwiegend zwischen 426 und 437 kg/(E*a). Der Anstieg gegenüber den Vorjahren ist i. W. auf die gesteigerte Erfassungsmenge von Altpapier und organischen Abfällen zurückzuführen. In 2018 ist die Gesamtmenge i. W. aufgrund der geringeren Grünabfallmengen auf 419 kg/(E*a) gesunken.

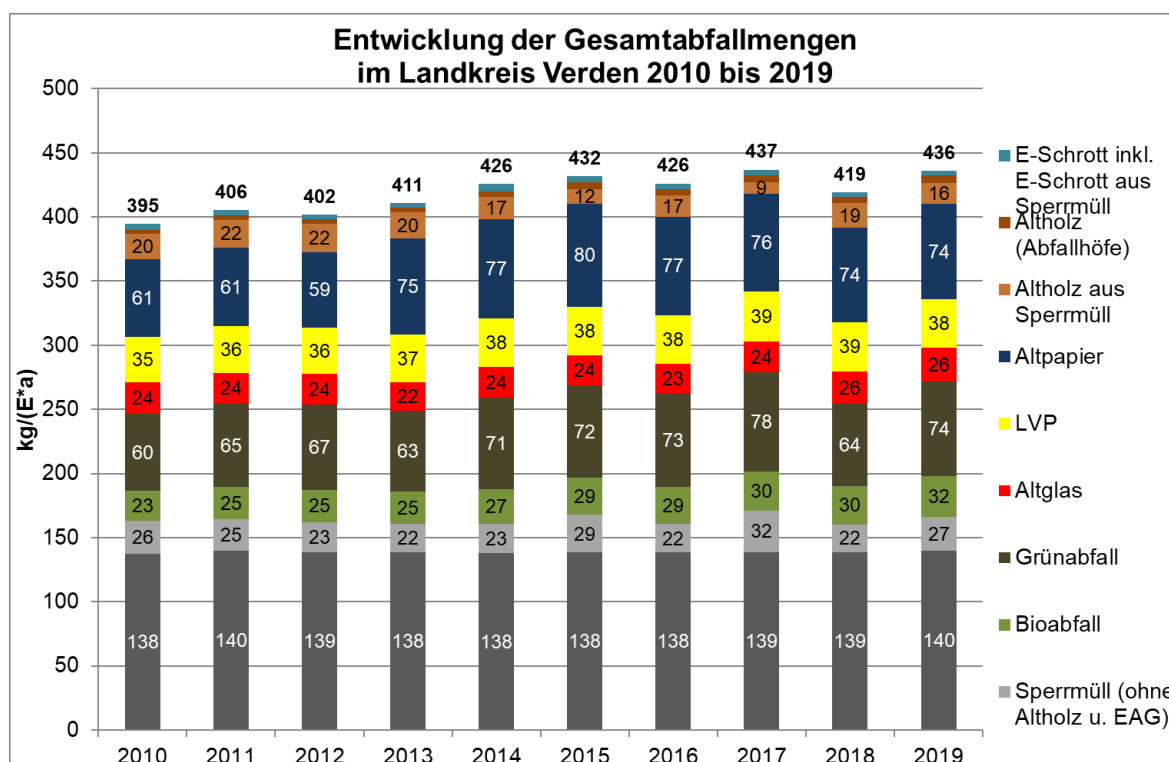


Abbildung 15: Entwicklung Gesamtabfälle 2010 bis 2019

Einen Vergleich der wesentlichen Abfall- und Wertstoffmengen mit den Durchschnittswerten des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017 zeigt Tabelle 3. Neben vergleichbaren Altpapier- und Altglasmengen sind die Mengen an Bio- und Grünabfällen geringer als im Landesdurchschnitt, die LVP-Mengen leicht höher. Bei der Summe aus Restabfall und Spermüll liegen die Mengen mit 171 kg/(E*a) 19 kg unterhalb des Landesdurchschnitts.

Tabelle 3: Mengenvergleich des Landkreises Verden mit den Durchschnittsmengen in Niedersachsen (2017)³

Abfallart Mengen in kg/(E*a)	Landkreis Verden (2017)	Niedersachsen (2017)
Restabfall	139	156
Sperrmüll	32	34
Bio- und Grünabfall	108	166
LVP	39	35
Altglas	24	24
Altpapier	76	77

5.3 Entwicklung sonstiger Abfallmengen

5.3.1 Verbotswidrig lagernde Abfälle

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind für verbotswidrig gelagerte Abfälle im Wald und in der freien Landschaft verantwortlich. Im Landkreis Verden können Bürgerinnen und Bürger, Kommunen oder auch die Polizei diese Abfälle dem zuständigen Fachdienst melden. Die Ablagerungen werden dann von den Mitarbeitern der Abfallhöfe eingesammelt. Die gesammelten Abfälle werden in Beppen sortiert und den entsprechenden Verwertungswegen zugeführt. Die Mengen der verbotswidrig abgelagerten Abfälle betragen im Jahr 2018 ca. 35 t/a.

5.3.2 Gewerbe- und Baustellenabfälle

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht im Rahmen der Restabfallsammlung erfasst werden, sind von der Sammlung und Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen. Die Verwertung kann vom Landkreis übernommen werden, wenn die Abfälle von einem zugelassenen Dritten an der Müllumladestation in Langwedel angeliefert werden. Im Jahr 2018 waren dies 586 t/a angeliefert.

³ Abfallbilanz 2017, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie dem Landesamt für Statistik Niedersachsen, Hannover 2019

5.3.3 Abfälle zur Einlagerung

Nicht verwertbare mineralische Abfälle zur Ablagerung werden vom Landkreis Verden auf Deponien von Dritten abgelagert, da sich die Deponien des Landkreises bereits in der Nachsorge befinden.

Im RROP ist eine kreiseigene Fläche als Vorranggebiet für eine Deponie ausgewiesen.

6 Ziele und Maßnahmen

Aufbauend auf einer Analyse der aktuellen Situation und der bisherigen Entwicklung wurden die nachfolgend dargestellten Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Verden definiert.

6.1 Beteiligung an einer Bioabfallvergärungsanlage

Im Jahr 2018 hat sich der Landkreis Verden einer Initiative des Landkreises Osterholz angeschlossen, die zum Ziel hatte, Bioabfall entsprechend der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) hochwertig zu verwerten und die Entsorgungssicherheit langfristig sicherzustellen. Zuvor hatte der Landkreis Osterholz untersucht, welche Möglichkeiten für eine ökologisch hochwertige Bioabfallbehandlung in Form einer Kaskadennutzung bestehen (Vergärung mit nachgeschalteter Kompostierung, Kombination aus energetischer und stofflicher Verwertung). Eine solche Kaskadennutzung ist auf Grund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 8 KrWG als vorrangige Verwertung anzustreben.

Die ausführliche Prüfung der Rahmenbedingungen und Voraussetzungen hat ergeben, dass sich eine derartig hochwertige Bioabfallbehandlung nur mit den Bioabfallmengen des Landkreises Verden oder des Landkreises Osterholz allein nicht realisieren lässt. In Verbindung mit einer Marktrecherche konnte weiterhin ermittelt werden, dass auch im erweiterten regionalen Umfeld keine entsprechenden Verwertungskapazitäten vorhanden sind. Neben dem Landkreis Verden haben sich auch der Landkreis Cuxhaven sowie die Stadt Cuxhaven an der Initiative beteiligt.

In einer ersten Projektphase wurden die organisatorisch-rechtlichen und auch die technisch-wirtschaftlichen Aspekte auf der Grundlage von Vorarbeiten weiter verifiziert, auch in Verbindung mit einer weitergehenden Optimierung der energetischen Nutzungsmodelle für das erzeugte Biogas. Im Einzelnen wurden dabei folgende Aspekte betrachtet:

1. Konkretisierung der technischen Planung
2. Konkretisierung der Kostenschätzung (Investitionen und Behandlungskosten).
3. Konkretisierung der energetischen Nutzungsmodelle für das erzeugte Biogas unter besonderer Beachtung der Thematik „Wasserstoffmobilität“
4. Ermitteln und Bewerten der projektbezogenen ökologischen Aspekte

5. Ermittlung und Bewertung geeigneter Organisationsmodelle für eine kommunale Kooperation, insbesondere auch unter Beachtung vergaberechtlicher und wirtschaftlicher Aspekte
6. Ermittlung und Bewertung geeigneter Umsetzungsmodelle, insbesondere auch unter Beachtung von Standort- und Synergieaspekten
7. Abgleichen der erzielten Ergebnisse mit der aktuellen Marktsituation für die hochwertige Behandlung von Bioabfällen.

Für die an einem Standort im Landkreis Osterholz geplante Anlage mit einer Vergärungstechnologie als Perkolationsverfahren wurde im Verlauf der vertiefenden Untersuchung der zunächst verfolgte Ansatz einer Biogasverstromung mit nachfolgender Wärmenutzung zugunsten einer Biomethanerzeugung mit nachfolgender Einspeisung in das Erdgasnetz verändert. Dieses verbessert die langfristige Vermarktung der erzeugten Energie und bietet als Vorstufe für eine mögliche Wasserstoffherzeugung optimale Voraussetzungen für den Einstieg in das gemeinsame Leuchtturmprojekt „Wasserstoffmobilität mit Bioabfall-Vergärung“. In Verbindung mit der geplanten Erzeugung von Wasserstoff und dessen Nutzung im Bereich Abfallsammlung und -transport sowie im ÖPNV kann darüber hinaus ein erheblicher Beitrag zum klimaneutralen Verkehr geleistet werden. Im Ergebnis leistet das Projekt somit einen nachhaltigen Beitrag zur Klimawende.

Nach dem Beschluss des Kreistags am 28.10.2019 zur Fortsetzung des Gemeinschaftsprojekts mit den drei kommunalen Partnern wurde in einer zweiten Projektphase die technisch-wirtschaftliche Planung fortgeschrieben und die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (gkAöR) als organisatorische und rechtliche Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit vorbereitet. Der Beteiligung des Landkreises Verden an der in Kooperation mit den Landkreisen Cuxhaven und Osterholz sowie der Stadt Cuxhaven zu errichtenden gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen gkAöR“ hat der Kreistag am 03.07.2020 zugestimmt. Die Errichtung der Gesellschaft ist zum 01.09.2020 geplant.

Die Planungen zum Bau der Vergärungsanlage werden fortgeführt. Die Inbetriebnahme wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2023 erfolgen.

6.2 Maßnahmen im Bereich des Behälterangebots

Im Landkreis Verden wird derzeit eine im Vergleich zu anderen Kreisen große Anzahl an unterschiedlichen Behältergrößen, insbesondere an kleinen Behältern angeboten. Vor allem beim Restabfall ist das Behälterangebot mit den Größen 35 l, 40 l, 50 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l überdurchschnittlich. In vielen Kreisen wird als kleinste Behältergröße der 80-l-Behälter (ggf. 60-l-Behälter) angeboten. Eine Auswertung der aktuellen Nutzung ergab die in Abbildung 16 dargestellten Anteile (siehe auch Abbildung 6).

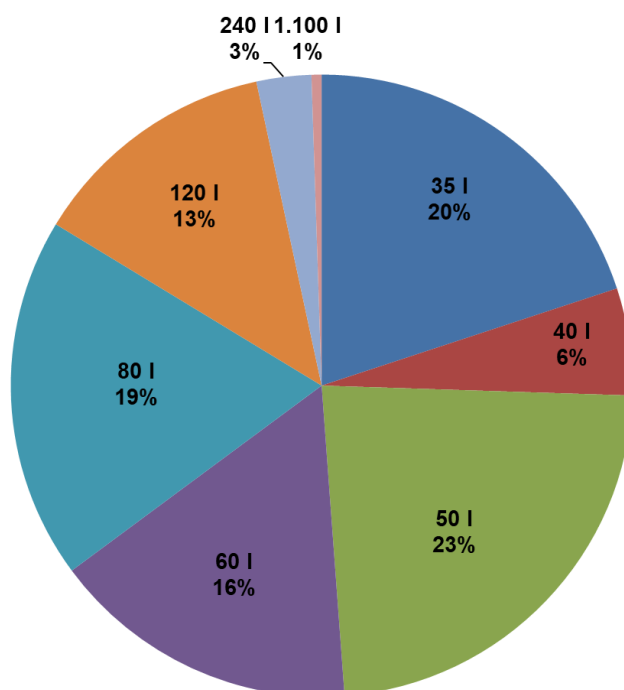


Abbildung 16: Anteile der im Landkreis Verden zur Restabfallsammlung genutzten Behältergrößen 2018

Die u. a. aus dieser Angebotspalette resultierenden 5.000 – 6.000 Behältertauschaktionen pro Jahr verursachen einen hohen verwaltungstechnischen und auch operativen Aufwand, der mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, die Auswahl an Behältergrößen für die Restabfallsammlung zu reduzieren. Für Kleinsthaushalte oder als Ergänzung zur Eigenkompostierung bzw. zur Biotonne soll eine kleine Behältergröße beibehalten werden.

Zur Sicherstellung eines ausreichend vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens könnte zudem ein anderenorts übliches Mindestbehältervolumen (z. B. 7,5 l/(E*w)) in die Satzung aufgenommen werden.

Die Wahlmöglichkeit beim Leerungsintervall (2- oder 4-wöchentlich) für die 35-, 40- und 60-l-Behälter wird zunächst beibehalten und die Entwicklung weiter beobachtet, um bedarfsorientiert ggf. langfristig auch hier Anpassungen vorzunehmen.

Das ebenfalls sehr differenzierte Behälterangebot für die Bioabfallsammlung (40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l), dessen Nutzung in Abbildung 17 dargestellt ist, wird zunächst beibehalten. Hier könnte mittel- bis langfristig eine Anpassung, z. B. Wegfall des 240-l-Behälters, angezeigt sein, wenn z. B. die Nutzung dieser Größe nachlässt, auf Grund des Behandlungsverfahrens ein geringerer Gartenabfallanteil vorteilhaft wäre oder erhöhte Fremdstoffanteile bei dieser Behältergröße vorzufinden sind.

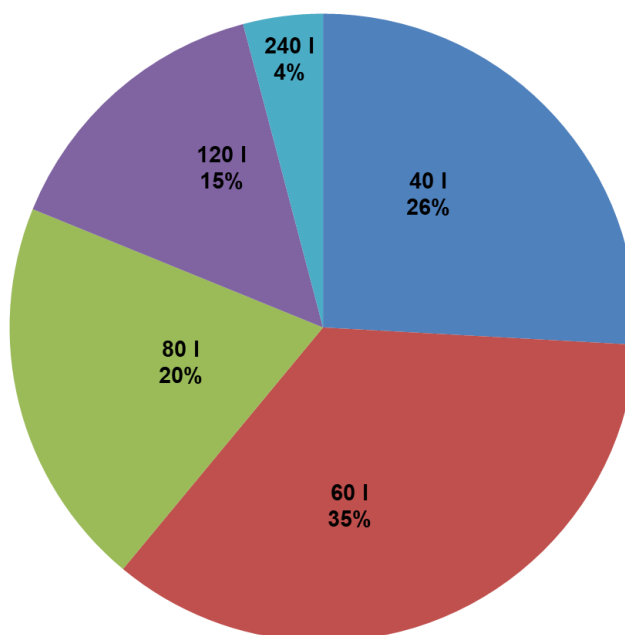


Abbildung 17: Anteile der im Landkreis Verden zur Bioabfallsammlung genutzten Behältergrößen 2018

Bei dem mit anderen Kreisen vergleichbaren Behälterangebot für die Altpapiersammlung (120 l, 240 l und 1.100 l) sind ebenfalls keine Änderungen geplant.

6.3 Maßnahmen im Bereich der Abfallgebührensensystematik

Im Zuge der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde auch die Gebührensystematik auf den Prüfstand gestellt und das bestehende Modell mit einer Gebührenbemessung mittels Behälteridentifikation und Leerungsanzahl oder Verwiegung verglichen. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass durch das weiterhin immer noch differenzierte Behältergrößenangebot sowie die Wahlfreiheit zwischen 2- und 4-wöchentlicher Leerung bei den Kleinbehältern auch bei der bestehenden Systematik der Gebührenbemessung hinreichende Möglichkeiten gegeben sind, die Gebühr über die Behältergröße und das Leerungsintervall zu beeinflussen. Ein Gebührenanreiz zur Abfallvermeidung und -trennung wird somit bereits heute gegeben und auch die im Vergleich zum Landesmittel unterdurchschnittliche spezifische Restabfall- und Sperrmüllmenge lässt keinen diesbezüglichen Handlungsbedarf erkennen.

Zur Reduzierung der unter 6.2 bereits angesprochenen extrem hohen und damit aufwands- und kostenintensiven Behältertausch-Aktionen sollte die bestehende Regelung zur Erhebung einer Behälterwechselgebühr ausgeweitet werden. Zurzeit wird eine Gebühr in Höhe von 10 € je Umtausch erhoben, wenn ein Restabfall- oder ein Kompostbehälter öfter als einmal pro Kalenderjahr getauscht wird. Die Details der Ausgestaltung sind noch festzulegen.

Die getrennte Gebühr für den Bioabfall wird beibehalten, um eine Verlagerung von Grünabfall in den Kompostbehälter sowie auch einen Störstoffeintrag zu vermeiden. In Abhängigkeit des neuen Behandlungspreises ist ggf. die Gebührendifferenz zum Restabfall durch die (zulässige) Teilfinanzierung über den Restabfall zu erhöhen, um verstärkten Anreiz zur getrennten Bioabfallsammlung zu bieten.

Auch die Gebührensystematik beim Sperrmüll wird beibehalten. Die Abfuhr- und Entsorgungskosten sind in der Restabfallgebühr enthalten.

6.4 Steigerung der Bioabfallmenge

Vor dem Hintergrund des positiven Beitrags zum Klimaschutz aber auch mit Blick auf die in 6.1 dargestellte Beteiligung an einer Bioabfallvergärungsanlage ist eine weitere Steigerung der getrennten Erfassung von Bioabfall und insbesondere organischen Küchenabfällen anzustreben. Neben der Prüfung eines weitergehenden Gebührenanreizes (vgl. 6.3)

soll die Nutzung des Kompostbehälters durch eine Imagekampagne mit Blick auf die in der neuen Anlage erzeugten Bioenergie beworben werden. Da erfahrungsgemäß gerade die auf Grund des hohen Biogaspotenzials für eine Vergärung gut geeigneten Küchenabfälle und Speisereste im Rahmen der Eigenkompostierung i. d. R. nicht verwertet, sondern über den Restabfall entsorgt werden, soll im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit auf die Sinnhaftigkeit einer ergänzenden (ggf. kleinen) Biotonne hingewiesen werden.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umfassenden Eigenverwertung könnten ggfs. Anforderungen an die Befreiung von der Kompostbehälter-Nutzung in die Abfallsatzung aufgenommen werden. Dies ist zurzeit nicht beabsichtigt.

6.5 Umsetzung eines neuen Wertstoffhofkonzepts

Im Landkreis Verden werden einem politischen Auftrag aus den Anfängen der Abfallhöfe entsprechend acht Höfe betrieben. In jeder der Städte und Gemeinden ist somit ein Abfallhof vorhanden. Die Anzahl von insgesamt mehr als 100.000 Kunden auf allen Höfen im Jahr belegt, dass die Abfallhöfe von den Bürgern gut angenommen werden.

In Tabelle 4 ist aufgeführt, welcher der Höfe etwa zu welchem Einzugsgebiet gehört und wie viele Anlieferungen in 2018 jeweils aufgezeichnet wurden.

Tabelle 4: Übersicht der Abfallhöfe und deren Nutzung 2018

Abfallhof	Einzugsgebiet	Entfernung	Kundenanzahl		Öffnungszeiten	
	Ziel 34-68 km ² lt. Richtlinie	Ziel 2,4 bis 4 km lt. Richtlinie	pro Jahr (2018)	pro Tag Ø	Tage je Woche	Stunden je Woche
Beppen	152,29 km ²	7,5 km	21501	74	6	44
Achim	68,01 km ²	5 km	23506	122	4	24,5
Langwedel	76,12 km ²	5 km	8460	59	3	9,5
Verden	71,59 km ²	5 km	14777	102	3	20
Kirchlinteln	174,16 km ²	2-7 km	6179	42	3	20
Oyten	63,44 km ²	3 km	12677	88	3	17,5
Ottersberg	99,07 km ²	5 km	8091	56	3	12
Hülsen	83,28 km ²	8 km	2505	52	1	4

Die Abfallhöfe sind in die Jahre gekommen und entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Anforderungen. Sie weisen vielfach Defizite sowohl für die Kunden als auch für die Mitarbeiter auf.

Um die Akzeptanz weiter zu erhalten und um die mit diesem System zu erreichende qualitativ hochwertige Abfalltrennung weiter zu verbessern, werden die Abfallhöfe des Landkreises derzeit kritisch geprüft und ein Konzept zur Entwicklung der Abfallhöfe im Landkreis Verden zu Wertstoffhöfen wird erarbeitet.

Als erster Baustein dieses Konzepts wurden Planungen aufgenommen, den Abfallhof Beppen zu einem Wertstoffhof umzubauen. Mit den Bauarbeiten soll 2020 begonnen werden. Anschließend erfolgt die weitere Umsetzung des geplanten Wertstoffhofkonzepts.

Im Zuge der weiteren Umsetzung des Wertstoffhofkonzepts soll zudem geprüft werden, ob mittel- oder langfristig eine Eigenerbringung von Teilleistungen (z. B. Containergestellung, Durchführung von Transporten zwischen den Wertstoffhöfen) sinnvoll sein kann.

6.6 Umsetzung des Verpackungsgesetzes

Das neue Verpackungsgesetz ist am 01.01.2019 in Kraft getreten. Damit sind die Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Dualen Systemen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern neu zu verhandeln. Neben LVP und Altglas müssen nun auch die Regelungen zum Altpapier mit aufgenommen werden. Der Landkreis Verden berät derzeit das Thema zunächst intern bzw. hat vorbereitend bereits Verhandlungen mit dem gemeinsamen Vertreter der Systembetreiber für die Abstimmungsvereinbarung aufgenommen. Diese sollen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens für die Erfassung der Abfälle abgeschlossen werden.

6.7 Förderung der Abfallvermeidung / Vorbereitung zur Wiederverwendung

Ein Aspekt der Abfallberatung liegt derzeit im Bereich der Abfallpädagogik (siehe Kapitel 4.15). Die frühzeitige Beeinflussung des Verhaltens von Kindern bietet die Chance, dass sich später im Erwachsenenalter ein ressourcenschonendes Handeln manifestiert. Die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Grundschulen und weiterführenden Schulen wird beibehalten und ggf. ausgebaut.

Eine zukünftige Zielsetzung liegt darin, dass die Bürger ihre Abfallmengen insbesondere durch Abfallvermeidung reduzieren. Mit der Aufstellung des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder wurde ein Handlungsleitfaden zur Abfallvermeidung / Vorbereitung zur Wiederverwendung erarbeitet. Hierin werden für verschiedene Akteure der Abfallwirtschaft sowie Abfallverursacher Maßnahmen genannt, wie Abfall vermieden bzw. eine Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgen kann. Zur Umsetzung dieses Programms werden auch die öRE angehalten. Die vollständige Vermeidung und Verwertung von Abfällen ist grundsätzlich anzustreben, wird sich aber in der mittelbaren Zukunft kaum realisieren lassen. Vielmehr gilt es in diesem Zusammenhang, die Öffentlichkeit für das Thema Abfallvermeidung und -verwertung zu sensibilisieren und durch verschiedene Kampagnen das Konsumverhalten zu beeinflussen, sodass die Abfallmenge zukünftig weiter reduziert wird.

Einige Maßnahmen des Abfallvermeidungsprogramms werden bereits umgesetzt. Hier ist beispielsweise die Unterstützung der Repair Cafés sowie das Angebot der ALV AöR (siehe Kapitel 4.15) im Landkreis Verden zu nennen. Die derzeitigen Angebote hierzu sollen beibehalten und ggf. weitere Möglichkeiten geprüft werden, um die Abfallvermeidung und Wiederverwendung zu fördern. Ein Beispiel wäre die Schaffung der Möglichkeit einer verstärkten Abschöpfung von wiederverwendbaren Gegenständen beim Ausbau der Wertstoffhöfe. Ein Tausch- und Verschenkmarkt ist in der Vergangenheit mangels Nachfrage eingestellt worden.

Im Zusammenhang mit der Vermeidung von Verpackungsabfall sind Plastiktüten oder „Coffee to go-Becher“ bzw. „to go-Geschirr“ verstärkt in den Fokus gerückt. Für die öRE ergeben sich wenig Handlungsoptionen, um Verpackungsabfall aktiv zu vermeiden. Hier sind insbesondere die Akteure der Lebensmittelindustrie, der Verpackungsindustrie, des Einzelhandels und der Bund als Gesetzgeber gefragt. Die öRE können im Zuge ihrer Öffentlichkeitsarbeit sensibilisieren und Informationsmaterialien zu diesem Thema bereitstellen und ggf. ergänzende Aktionen durchführen, wie z. B. die Verteilung von Brotdosen für Erstklässler zur Einschulung.

Im Rahmen von öffentlichen Beschaffungsprozessen, z. B. von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen wird der Einsatz von Leitlinien für eine ressourcenschonende und abfallvermeidende Beschaffung geprüft.

7 Abfallmengenprognose für den Landkreis Verden

Das Abfallaufkommen aus dem Herkunftsbereich privater Haushalte wird in erster Linie bestimmt von der Bevölkerungszahl sowie Vermeidungs- und Verwertungstendenzen. Die Prognosemengen werden unter Berücksichtigung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung fortgeschrieben. Bei den verschiedenen Abfallarten werden zunächst keine Veränderungen der einwohnerspezifischen Mengen angesetzt. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Steigerung der Wertstoffmengen (z. B. beim Bioabfall) lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Ausgangswert für die Prognose ist die einwohnerspezifische Menge des Jahres 2019.

In Abbildung 18 sind die prognostizierten Mengen für die Jahre 2023 und 2028 dargestellt. Demnach ist allein auf Grund des Bevölkerungswachstums bei gleichbleibenden spezifischen Mengen insgesamt mit einem Anstieg der Abfallmengen bis 2028 um ca. 3.500 t/a zu rechnen.

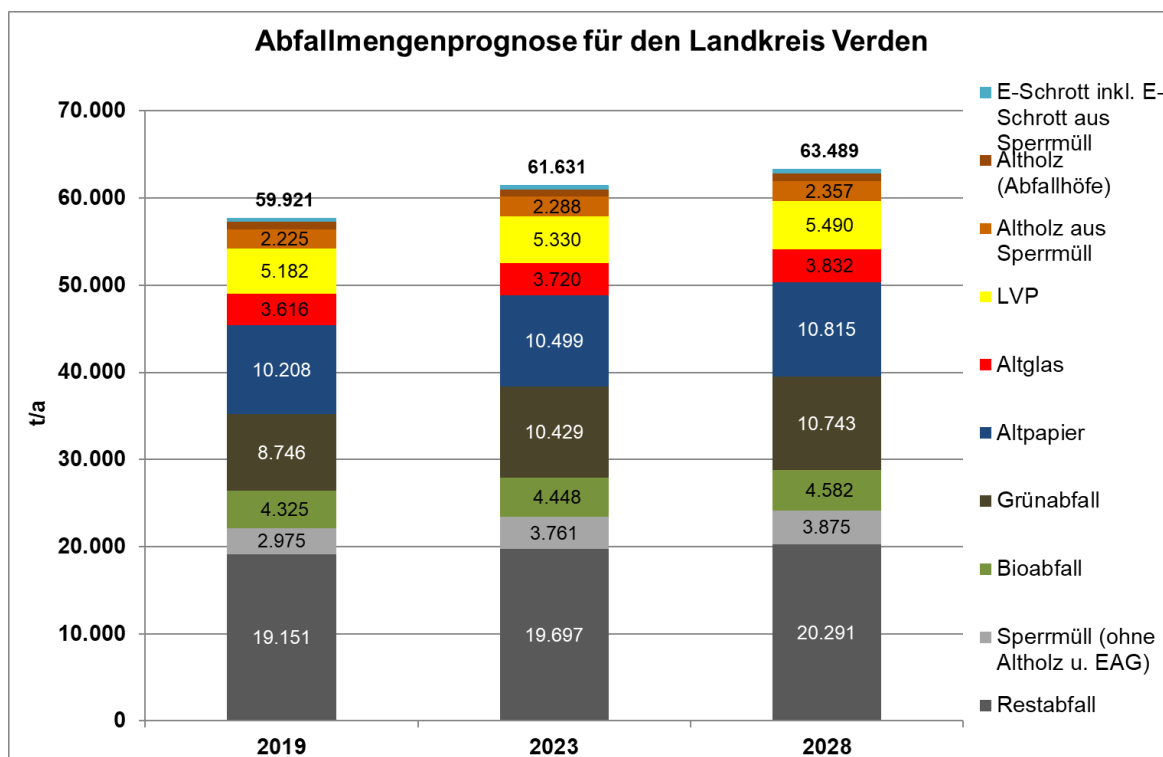


Abbildung 18: Abfallmengenprognose für den Landkreis Verden

8 Nachweis der Entsorgungssicherheit

Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wird auch die Entsorgungssicherheit der im Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle nachgewiesen.

8.1 (Vor)Behandlungskapazitäten und Vertragslaufzeiten

Die Behandlung der Restabfälle aus dem Landkreis Verden erfolgt bis Ende 2020 durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft (BEG) im MHKW Bremerhaven. Ab 01.01.2021 erfolgt die Verbrennung der Restabfälle durch die EVI Abfallverwertung B. V. & Co. KG in Laar. Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2027 mit Verlängerungsoption, längstens bis zum 31.12.2030.

Die Verwertung der Bioabfälle erfolgt derzeit nach Ausschreibung durch privatwirtschaftliche Drittunternehmen. Die Behandlung ist bis Ende 2022 vertraglich gesichert. Zur Möglichkeit einer künftigen Verwertung der Bioabfälle in einer gemeinsamen kommunalen Bioabfallverwertungsanlage wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.1 verwiesen.

Für die Behandlung der Grünabfälle verfügt der Landkreis über eine Kompostierungsanlage. Der Betrieb der Anlage in Beppen wurde 2016 ausgeschrieben und erfolgt bis längstens zum 30.04.2023 durch einen beauftragten Dritten.

Die Wertstoffe werden mittels Ausschreibungsverfahren auf regionalen und überregionalen Märkten mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten verwertet.

8.2 Ablagerungskapazitäten

Ablagerungsmöglichkeiten sind im Landkreis Verden derzeit nicht vorhanden. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.2 verwiesen.